



AMTSBLATT



der Verbandsgemeinde Unstruttal

Ausgabe 07/2024 · 26.07.2024



100. Jahn-Turnfest in Freyburg (Unstrut)

100.

14. BIS 18.
AUGUST 2024

JAHN-TURNFEST



IHRE ANSPRECHPARTNER IN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Notrufe	
Polizei	1 10
Feuerwehr	1 12
Rettungsdienst	1 12
Wichtige Telefonnummern	
Polizeirevier BLK, Naumburg	0 34 45 / 24 50
Polizeistation BLK, Nebra (U.)	03 44 61/ 69-0
Leitstelle BLK, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen	0 34 45 / 7 52 90
Wolfkompetenzzentrum	03 93 90 / 6-480, -481, -482 0162/3133949
SRH Klinikum BLK, Naumburg	03445/210-0
MITNETZ STROM – Störungsrufnummer	0800/2305070
MITNETZ GAS – Störungsrufnummer	0800/2200922
Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne Gewerbegebiet Kiesgrube 2, 06632 Freyburg	03 44 64 / 6 61-0
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Gewerbegebiet Görtschen	03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt	0 34 45 / 28-0
Unterhaltungsverband „Untere Unstrut“	03 44 61 / 5 58 18 info@uhv-untere-unstrut.de

Erreichbarkeit Regionalbereichsbeamten
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Polizeirevier Burgenlandkreis
Regionalbereich Unstruttal
Hinter der Kirche 2, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 03 44 64 / 35 58 90
E-Mail: rbb-unstruttal@polizei.sachsen-anhalt.de
*Änderungen vorbehalten

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal

Redaktion: Sandra Fuchs
Telefon: 03 44 64 / 3 00 10
Fax: 03 44 64 / 3 00 60
E-Mail: s.fuchs@verbgem-unstruttal.de

**Der Redaktionsschluss für die
Ausgabe 08/2024 (30.08.2024)
ist Donnerstag, der 18.08.2024.**

**Sollten Sie mal kein Amtsblatt erhalten haben,
melden Sie sich bitte bei uns. Danke!**

VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Sitz Freyburg (Unstrut)	
Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)	
Sprechzeiten:	
dienstags	09:00-12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr
donnerstags	09:00-12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr
freitags	09:00-12:00 Uhr
Telefonverzeichnis	
VerbGem Unstruttal Zentrale..	03 44 64 / 3 00-0
Fax.....	03 44 64 / 3 00-60
Verbandsgemeindebürger- meisterin.....	03 44 64 / 3 00-20
Hauptamt	03 44 64 / 3 00-21
Poststelle/Zentrale	03 44 64 / 3 00-20
Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung	03 44 64 / 3 00-23
Sportamt.....	03 44 64 / 3 00-26
Ordnungsamt	03 44 64 / 3 00-31
Einwohnermeldeamt	03 44 64 / 3 00-33
Friedhofsamt	03 44 64 / 3 00-37
Sondernutzungen.....	03 44 64 / 3 00-36
Standesamt	03 44 64 / 3 00-34
Fundbüro.....	03 44 64 / 3 00-38
Sicherheit/Ordnung/Verkehr	03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt	03 44 64 / 3 00-30
Brandschutz	03 44 64 / 3 00-35
Finanzverwaltung	03 44 64 / 3 00-41
Grundsteuern/ Hundeanmeldungen	03 44 64 / 3 00-45
Kasse	03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge	03 44 64 / 3 00 44
Gewerbsteuer	03 44 64 / 3 00 48

Bauverwaltung	03 44 64 / 3 00-61
Bauanträge/Vorkaufsrecht...	03 44 64 / 3 00-54
Bauleitplanung	03 44 64 / 3 00-55
Stadtsanierung	03 44 64 / 3 00-18
Dorferneuerung/Hochbau	03 44 64 / 3 00-59
Vermessung/Kataster	03 44 64 / 3 00-16
Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge.....	03 44 64 / 3 00-56
Liegenschaften.....	03 44 64 / 3 00-16
Tiefbau.....	03 44 64 / 3 00-52
Grünflächen/Bauhöfe	03 44 64 / 3 00-53
Schiedsstelle Verbandsgemeinde Unstruttal	
Rathaus Nebra (Unstrut), Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut) Mail: schiedsstelle@verbgem-unstruttal.de	
Sprechzeiten: jeder 2. Montag im Monat 17:00 – 19:00 Uhr	
Einwohnermeldeamt Nebra (Unstrut)	
Rathaus, Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut) Telefonnummer..... 03 44 61 / 2 56 76 Sprechzeiten: Dienstag 10:00 – 12:00/ 14:00 – 17:00 Uhr	
E-Mail-Adressen der Ämter	
Verbandsgemeindebürgermeisterin: buergemeisterin@verbgem-unstruttal.de	
Hauptamt: hauptamt@verbgem-unstruttal.de	
Ordnungsamt: ordnungsamt@verbgem-unstruttal.de	
Finanzverwaltung: finanzen@verbgem-unstruttal.de	
Bauverwaltungsamt: bauamt@verbgem-unstruttal.de	

Redaktionstermine 2024		
Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal		
Ausgabe	Redaktions- schluss	Erscheinungs- tag
08/2024	Fr., 16.08.2024	Fr., 30.08.2024
09/2024	Fr., 13.09.2024	Fr., 27.09.2024
10/2024	Fr., 18.10.2024	Fr., 01.11.2024
11/2024	Fr., 15.11.2024	Fr., 29.11.2024
12/2024	Di., 10.12.2024	Di., 24.12.2024

Änderungen vorbehalten!

NT.de/abo

LESER-SERVICE

Telefon: 0345 565 5454

NT.de Naumburger Tageblatt

Mitteldeutsche Zeitung

Notdienst – Ärzte

**Dienstgebiet Unstruttal – Bad Bibra
Dienstgebiet Naumburg (Saale)**

Sie haben außerhalb der Praxisöffnungszeiten gesundheitliche Beschwerden, aber die Behandlung kann aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten (Werk-)Tag aufgeschoben werden? Dann wählen Sie die bundesweite und kostenlose

zentrale Rufnummer: 116 117

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung. Über diese kostenfreie Nummer werden Sie direkt mit einer Leitstelle, einer Bereitschaftsdienstpraxis oder einem Arzt in Ihrer Nähe verbunden.

Dienstgebiet Weißenfels

Für folgende Orte der VerbGem Unstruttal:

Goseck mit OT Markröhlitz

Der kassenärztliche Hausbesuchsdienst ist zu folgenden Dienstzeiten

Mo., Di., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

unter der zentralen Rufnummer: 116 117 zu erreichen.

Eine **Notfallsprechstunde** findet in der Asklepios Klinik, Naumburger Straße 76 in Weißenfels Mi., Sa., So. und feiertags zu folgenden Dienstzeiten statt.

Mittwoch und Freitag: 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sonnabend, Sonntag und feiertags: 09:00 Uhr

bis 11:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften / Grundstücksverwaltungen für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

**Freyburger Wohnungsbaugesellschaft mbH
Sektellereistraße 2, 06632 Freyburg**

..... Tel. 03 44 64 / 2 86 70

.....Notruf Havarie: 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH

von Montag bis Freitag zu erreichen unter

..... Tel. 03 44 61 / 5 52 84

an den Wochenenden

und Havarie Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsgenossenschaft „Frieden“ Nebra e.G.

Geschäftsstelle Tel.034461/24270

Nebraer Wohnungsgesellschaft mbH

von Montag bis Freitag erreichbar

unter Tel.034461/22083

Von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist

nur bei **dringenden Havariefällen ausschließ-**

lich Tel.034461/24570 anzuwählen.

Stadt Nebra (Unstrut) OT Reinsdorf

Böckeler, Goetheweg 3,

06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Gemeinde Goseck und Gleina

R.Cholewa, Weimarer Str. 17,

06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 10 57

**Wasser- und Abwasserverband
Saale-Unstrut-Finne**

Gewerbegebiet Kiesgrube 2,

06632 Freyburg (Unstrut)

Bereitschaftsdienst / Störmeldung:

Trinkwasser:..... Tel. 03 44 64 / 6 61-0

Abwasser:

Bereich Freyburg: Tel. 03 44 64 / 66 10

Bereich Nebra: Tel. 03 44 61 / 5 52 50

Bereich

Laucha – Bad Bibra..... Tel. 03 44 62 / 2 16 58

Trinkwasser Goseck..... Tel. 01 71 / 1 76 90 10

envia Mitteldeutsche Energie AG

Entstörertelefon: Tel. 0800 / 2 30 50 70

MITGAS Tel. 0800 / 2 20 09 22

Frauennotruf Tel. 0800 / 0 11 60 16

Frauenhaus Zeitz Tel. 01 60 / 6 48 49 13

Tierheim Freyburg e.V.

Am Ententeich 3b

06632 Freyburg (Unstrut)

täglich 10.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 – 14.00 Uhr

..... Tel. 01 52 / 24 49 69 48

Apotheken

Notdienst der Apotheken

(bundesweit) 0800 / 0 02 28 33

Freyburg

Elisabeth-Apotheke 03 44 64 / 2 90 04

Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut)

Laucha

Löwen-Apotheke 03 44 62 / 2 03 39

Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut

Nebra

Georg-Apotheke 03 44 61 / 2 24 05

Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut)

Bibliotheken

Freyburg (Unstrut),

Hinter der Kirche 2 **03 44 64 / 2 80 51**

Nebra (Unstrut),

Breite Straße 19..... **03 44 61 / 2 22 16**

**Kindertagesstätten/Horte/
Grundschulen**

Kindertagesstätte

„Unstrut-Knirpse“ Nebra..... 03 44 61 / 2 20 01

Kindertagesstätte „Schlosszwerge“

Burgscheidungen 03 44 62 / 2 18 00

Kindertagesstätte

„Freundschaft“ Karsdorf 03 44 61 / 5 52 89

Kindertagesstätte

„Glöckchen“ Laucha 03 44 62 / 2 07 09

Kindertagesstätte

„Reinsdorfer Landzwerge“ 03 44 61 / 2 27 93

Kindertagesstätte

„Hühnerjagd“ Freyburg..... 03 44 64 / 2 74 75

Kindertagesstätte

„Pittiplatsch“ Gleina 03 44 62 / 2 06 61

Kindertagesstätte „Sonnenschein“

Freyburg 03 44 64 / 2 82 01

Kindertagesstätte

„Zwergenschloss“ Balgstädt .. 03 44 64 / 2 76 84

Kindertagesstätte

„Buddelflink“ Goseck..... 0 34 43 / 20 02 88

Kindertagesstätte

„Kleine Rebläuse“ Freyburg .. 03 44 64 / 6 68 33

Tagesmutter Ines Ballin,

Wangener Unstrutspatzen.... 03 44 61 / 2 33 54

Hort Hühnerjagd Freyburg 03 44 64 / 2 72 93

Hort Laucha..... 03 44 62 / 60 19 25

Hort Nebra 01 73 / 2 15 56 01

Grundschule Freyburg.....03 44 64-2 72 90

Grundschule Laucha 03 44 62-2 00 34

Grundschule Nebra03 44 61-2 21 43

Impressum

Bürgerzeitung für die Verbandsgemeine Unstruttal mit den Mitgliedsgemeinden Balgstädt mit den Ortsteilen Balgstädt, Burkensroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda und Städten; Stadt Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen Freyburg (Unstrut), Dobichau, Nißnitz, Pödelist, Schleroda, Weischütz, Zeuchfeld und Zscheiplitz; Gleina mit den Ortsteilen Gleina, Baumersroda, Ebersroda und Müncheroda; Goseck mit den Ortsteilen Goseck und Markröhlitz; Karsdorf mit den Ortsteilen Karsdorf, Wennungen und Wetzendorf; Stadt Laucha a. d. Unstrut mit den Ortsteilen Laucha a. d. Unstrut, Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz und Tröbsdorf; Stadt Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen Nebra (Unstrut), Großwangen, Kleinwangen und Reinsdorf wird an alle zustellbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Unstruttal verteilt.

Erscheinungsweise: monatlich

Verantwortlich für den amtlichen Teil: VerbGem Unstruttal

Verlag: Zeitungsverlag Naumburg Nebra GmbH & Co.KG

Salzstraße 8, 06618 Naumburg

Telefon: 0 34 45 – 2 30 78 37, Fax: 0 34 45 – 2 30 78 39

Regional-Verlagsleiter: Olaf Döring

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Olaf Döring – erreichbar unter der Verlagsanschrift

Satz und Layout: prePress Media Mitteldeutschland GmbH

Verlagsstraße 1, 39179 Barleben

Druck: MZ Druckereigesellschaft mbH

Fiete-Schulze-Straße 3, 06116 Halle

Verteilung: MZ-Servicegesellschaft Süd GmbH

Hallesche Straße 1, 06686 Lützen OT Zorbau, www.mzz-logistik.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Aushänge in den Schaukästen

Mit Beschlussfassung der neuen Hauptsatzungen in allen Gemeinden, erfolgen die Bekanntmachungen der stattfindenden Sitzungen nicht mehr in den Schaukästen. Diese können auf unserer Internetseite www.verbgem-unstruttal.de unter Ratsinfo eingesehen werden.

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Unstruttal“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Verbandsgemeinde Unstruttal zeigt: In Silber von blauen Wellenbalken schräggeteilt, oben eine belaubte grüne Weintraube, unten eine grüne Scheibe, bestreut mit einer silbernen Scheibe, drei silbernen Bögen und silbernen Punkten.
- (2) Die Flagge der Verbandsgemeinde Unstruttal zeigt die Farben Blau / Weiß (1:1) gestreift (Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend - linker Streifen blau und rechter Streifen weiß, Querformat: Streifen waagrecht verlaufend – obere Streifen blau und untere Streifen weiß) und mittig mit dem Wappen belegt.
- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Unstruttal“.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3

Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsgemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat entscheidet in allen Zuständigkeiten der Verbandsgemeinde soweit nicht der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein beschließender Ausschuss nach dieser Satzung oder dem Kommunalverfassungsgesetz LSA zuständig sind.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - den Bauausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Verbandsgemeindebürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus acht Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten (anwesenden) Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über
 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 11 TVöD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 50.000,00 und 150.000,00 Euro gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 50.000 und 150.000,00 Euro gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA (Vermögen) bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 50.000,00 und 150.000,00 Euro,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA (Kredite), bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen

70.000,00 und 300.000,00 Euro,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge mit Mitgliedern) bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 10.000,00 und 20.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht und Vergleiche), wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen 50.000,00 und 150.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bei einem Streitwert im Einzelfall zwischen 50.000,00 und 150.000,00 Euro,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt der Verbandsgemeindebürgermeister vor.
- (2) Der Bauausschuss besteht aus acht Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten (anwesenden) Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (3) Der Ausschuss berät über folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:
 1. Angelegenheiten der Flächennutzungs- und Regionalplanung
 2. die Durchführung von Baumaßnahmen in der Verbandsgemeinde Unstruttal
 3. die Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
 4. Dienst- und Lieferleistungen
 5. kommunale Beteiligungen.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8

Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung sowohl in allen Angelegenheiten des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Verbandsgemeindebür-

germeister richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.
- (3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 50.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Des Weiteren entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister über Aufträge nach geltenden Vergaberechtsvorschriften, es sei denn, es handelt sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Vermögenswert von 50.000 Euro. Sollte es sich bei den über- oder außerplanmäßigen Ausgaben um eine 100%ige Fördermaßnahme handeln, entscheidet ebenfalls der Verbandsgemeindebürgermeister.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in § 6 Abs. 4 Nr. 1 genannten Beamten und Arbeitnehmer,
3. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,
4. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 4 Ziff. 2 bis 8 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie Entscheidungen zu

Niederschlagungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (unabhängig der Wertgrenze),

5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindegewappens durch Dritte,
6. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt; im Rahmen des Haushaltes; der Verbandsgemeindebürgermeister informiert den Verbandsgemeinderat über alle Vergaben, die den durch Satz 2 festgelegten Vermögenswert übersteigen.

§ 11

Nachtragssatzung

Der Verbandsgemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer be-

sonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, Veröffentlichungen für den Brand-, Katastrophen- und Seuchenschutz sowie alle übrigen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de

- de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse

www.verbgem-unstruttal.de. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetseite www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

- (4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbekanntmachung von
- Einladungen zu Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse
 - Satzungen sowie Verordnungen und
 - Bekanntmachungen in Zusammenhang mit Wahlen hingewiesen. Bei allen weiteren Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden.
- Die Satzungen und Verordnungen können auch jederzeit im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung

wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 03.07.2019, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), d. 04.07.2024

Jana Schumann (Siegel)
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Reinigung bei der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg (Unstrut) (538 Euro-Minijob-Basis)

Bei der Verbandsgemeinde Unstruttal sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Reinigung von Liegenschaften der Verbandsgemeinde Unstruttal Freyburg (Unstrut) Stellen für

Reinigungskräfte (m/w/d)

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- ➔ Reinigung der Büros und Gemeinschaftsräume einschließlich der Fenster
- ➔ Reinigung der Kaffee- und Teeküchen
- ➔ Reinigung der sanitären Anlagen
- ➔ Reinigung der Treppenhäuser und Flure
- ➔ Müllentsorgung
- ➔ Krankheits- und Urlaubsvertretung auch in anderen nahegelegenen Liegenschaften der Verbandsgemeinde Unstruttal

Persönliche Anforderungen:

Für diese Position bringen Sie idealerweise Erfahrung in der Gebäude- und Unterhaltsreinigung mit. Selbstständige und gründliche Arbeitsweise sowie Kommunikationsfähigkeit (gute Deutschkenntnisse) sind ebenso entscheidend wie ein überzeugendes und freundliches Auftreten im Umgang mit den Beschäftigten und Bürgern der Verbandsgemeinde

Unstruttal. Handhabung und Bedienung einfacher branchentypischer Arbeits- und Betriebsmittel.

Was wir bieten:

- ➔ 13,50 € Stundenlohn (Minijob-Basis)
- ➔ ca. 40 h/Monat
- ➔ Kostenlose Ausstattung
- ➔ Flexible Arbeitszeiten (nach Absprache)

Bei gleicher Eignung, Fähigkeit und fachlicher Qualifikation werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Sie können sich vorstellen in dieser Position für die Verbandsgemeinde Unstruttal zu arbeiten? Dann freuen wir uns, auf Ihre Bewerbung. Ihre Bewerbung senden Sie bitte vorzugsweise per E-Mail, unter „Stichwort“ Reinigung Verbandsgemeinde Unstruttal, an hauptamt@verbgem-unstruttal.de. Ihre Unterlagen enthalten zusammengefasst in einer pdf-Datei (andere Dateiformate z. B. Word werden abgewiesen und können nicht berücksichtigt werden) einen tabellarischen Lebenslauf, Kopien der Zeugnisse/ Berufsabschlüsse und falls vorhanden Tätigkeitsnachweise.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Rücksendung der postalischen Bewerbungs-

unterlagen nur erfolgt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Einstellungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten (Stammdaten, Kontaktdaten, Familiendaten, Gesundheitsdaten, Leistungsdaten etc.) sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihrer Bewerbung auf die o. g. Stellenausschreibung. Ihre Daten werden nach Eingang der Bewerbung gespeichert und zum Zwecke der Bewerberauswahl (Bestenauslese) verarbeitet. Sie sind nicht verpflichtet, die Angaben zu Ihrer Person zu machen, und willigen daher mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein. Sofern Sie mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einverstanden sind, kann Ihre Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Jana Schumann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Straßensperrungen

Das Straßenverkehrsamt des Burgenlandkreises informiert hiermit über nachfolgende aufgeführte, zur Realisierung von Baumaßnahmen erforderlich werdende Straßensperrung:

1. Vollsperrung der Landesstraße L 209, Ortslage Laucha, Große Salzstraße (Nr. 12-20), in der Zeit vom 16.08.2024 bis voraussichtlich 19.08.2024 wegen Verlegen von Glasfaserkabel. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt ab Gleina über die B 180 – K 2662 – L 177 – Karsdorf – Wetzendorf – L 212.
2. Vollsperrung der Landesstraße L 209, Ortslage Laucha, Hallesche Straße, zwischen Abzweig B 176 und Mühlstraße, in der Zeit vom 19.08.2024 bis voraussichtlich 09.09.2024 wegen Verlegen von Glasfaserkabel. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die L 212 – Wetzendorf – L 177 – Karsdorf – K 2662 – B 180 – Gleina.

Neue Photovoltaikanlage



Auf dem Dach der Grundschule Friedrich-Bödecker in Laucha an der Unstrut wurde in den letzten Wochen eine Photovoltaikanlage errichtet. Der erzeugte Strom soll überwiegend für den Eigenverbrauch des Objektes der Verbandsgemeinde Unstruttal eingesetzt werden.

Nach einer Ausschreibung wurde der Auftrag an das wirtschaftlichste Angebot der Firma Würkner aus Farnstädt vergeben. Die Planung und Bauüberwachung realisierte das Ingenieurbüro Roßmann & Doleschal aus Querfurt in Abstimmung mit der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde. Insgesamt wurden rd. 100.000 Euro für die Errichtung der Anlage investiert – eine Investition in die Zukunft, welche nach der Amortisation der Anlage Energiekosten einsparen wird.

Die Anlage nahm bei bestem Sonnenschein am 09.07.2024 ihren Betrieb auf und verfügt über eine Maximalleistung von 37 Kilowatt. In den nächsten Jahren sollen im Verwaltungsgebiet der Verbandsgemeinde Unstruttal weitere Anlagen auf kommunalen Objekten folgen.

Information über freiwillige Spenden

Erfreulicherweise gehen bei der Verbandsgemeinde Unstruttal und Ihren Mitgliedsgemeinden immer wieder Geldspenden ein. Dafür möchten wir uns bei allen Spendern recht herzlich bedanken. Mit den Geldern können „Wünsche“ realisiert werden, die so zeitnah keine Verwirklichung gefunden hätten.

Eine Bitte haben wir jedoch an die Spender: Geben Sie bitte bei einer Überweisung im Verwendungszweck unbedingt den **Spendenzweck** und **Ihre vollständige Adresse** an. Das erleichtert uns die Arbeit und verhindert unnötiges Recherchieren.

Ebenfalls möchte ich informieren, dass seit dem 1. Januar 2021 Spenden bis 300 Euro keine offizielle Bestätigung mehr benötigen. Sie können zum Nachweis dieser Spenden einfach einen Kontoauszug beim Finanzamt vorlegen, sofern dieser das Datum sowie die Kontonummer und den Namen sowohl der gemeinnützigen Organisation als auch des Spenders enthält.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Herrn Ministerpräsident
Dr. Reiner Haseloff
Staatskanzlei
Hegelstraße 40-42
39104 Magdeburg



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0038 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Herr Küper**
Durchwahl: 0391 5924-310

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Kü-he

Datum
02.07.2024

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Haseloff,

die alarmierenden Wahlergebnisse der vergangenen Europa- und Kommunalwahlen haben wir zur Kenntnis genommen. Jetzt gilt es, diese auszuwerten und Konsequenzen zu ziehen. Ein „einfach weiter so“ darf es nicht geben.

Die Städte und Gemeinden begrüßen es, dass Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, gemeinsam mit den Ost-Ministerpräsidenten in Wittenberg klare Worte gegenüber Bundeskanzler Olaf Scholz gefunden haben. Die berechtigte Kritik an der Ampel-Regierung sollte jedoch nicht von den Aufgaben und Herausforderungen in unserem Land selbst ablenken.

Wir fordern Landesregierung und Landtag auf, mit der kommunalen Familie in einen ernsthaften, lösungsorientierten Dialog zu treten, wie zukünftig Politik gestaltet, das Land verwaltet und finanzielle Ressourcen gerecht verteilt werden.

Dabei sollten nicht nur für die Kommunen, sondern auch für das Land klare Prioritäten festgelegt werden. Aufgrund der historischen Höhe des Landeshaushaltes sehen wir kein Einnahmeproblem, sondern insbesondere beim Land ein Ausgabeproblem. Angesichts dieser Tatsache ist es zu kurz gegriffen, den Kommunen fehlende Haushaltsdisziplin und finanzielle Unersättlichkeit vorzuwerfen. Ohne eine ernsthafte und im Schulterschluss vollzogene Politikwende, die auch dort zu spüren ist, wo die Menschen in unserem Land leben und Wirkung von Politik unmittelbar erfahren, wird es die Demokratie in unserem Land immer schwerer haben. Es ist wenig hilfreich, dass Städte und Gemeinden von Landesregierung und Landtag unter Generalverdacht gestellt werden, nicht regelkonform haushalten zu können bzw. zu wollen. Ohne gegenseitiges Vertrauen werden wir die Herausforderungen der kommenden Jahre nicht stemmen können.

Seit Jahren sehen wir den Sanierungsstau der öffentlichen Infrastruktur, seit Jahren fragen wir uns, ob eine Landesverwaltung in der gegenwärtigen Struktur und Größe für unser Land angemessen ist, seit Jahren steht in diversen Koalitionsverträgen das Bekenntnis zum Bürokratieabbau geschrieben. Seit Jahren bewegt sich aber in all diesen Punkten auch nichts.

Die Städte und Gemeinden bieten ihre konstruktive Mitarbeit an, um in diesen und weiteren Punkten einen echten Politikwechsel zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Dittmann
Präsident


Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Neues aus dem Einwohnermeldeamt

Das **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg (Unstrut)**, Markt 1, hat folgenden Samstagen **in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr** geöffnet.

03.08.2024
14.09.2024

Ihr Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Die Landesregierung möchte Ehejubilaren, die in Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben, aus Anlass des 50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstages gratulieren.

Da die Eheschließungsdaten nicht immer vollständig gespeichert und auch auf andere Weise nicht zu erhalten sind, werden Ehepaare, die in den Jahren 1950, 1955, 1960, 1965 und 1975 geheiratet haben, gebeten sich beim Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) oder in der Außenstelle in Nebra (Unstrut) bis zum 06.09.2024 zu melden. Bei der Meldung ist der Tag der Eheschließung urkundlich nachzuweisen.

Veröffentlichung von Geburtstagen sowie Glückwünsche zu Ehejubiläen

Im Amtsblatt wird ab dem 70. Geburtstag zu jedem 5. Geburtstag gratuliert. Glückwünsche zu Ehejubiläen erfolgen ab dem 50. Hochzeitstag durch das Landesverwaltungsamt, den Landrat und die Bürgermeister.

Um die entsprechende Vorbereitung zu gewährleisten, erfolgt die Mitteilung der Ehejubilare an den Burgenlandkreis im September des laufenden Jahres für das kommende Jahr.

Da im Melderegister nicht immer alle Eheschließungsdaten erfasst sind, werden die Einwohner der Verbandsgemeinde im Vorfeld aufgefordert ihre Daten mitzuteilen, wenn für das kommende Jahr Jubiläen anstehen.

Was ist zu tun, wenn jemand nicht möchte, dass seine Daten veröffentlicht werden?

Hier haben Sie die Möglichkeit, eine Datenübermittlungssperre zu Alters- oder Ehejubiläen beim Einwohnermeldeamt eintragen zu lassen. Dazu können Sie sich persönlich während der Sprechzeiten beim Einwohnermeldeamt vorstellen, ausweisen und die Übermittlungssperre eintragen lassen. Sie können ihre Bitte aber auch schriftlich unter folgender Adresse mitteilen:

Verbandsgemeinde Unstruttal
– Einwohnermeldeamt –
Markt 1

06632 Freyburg (Unstrut)

Die Eintragung einer Übermittlungssperre nach einem Telefonanruf ist leider nicht möglich.

Ihr Einwohnermeldeamt

Fundbüro der Verbandsgemeinde Unstruttal

Markt 1
Ordnungsamt, Zimmer 101, Frau Wolf
06632 Freyburg (Unstrut)
Tel. 034464-30038
www.verbgem-unstruttal.de

Jeder kennt diesen Schreckmoment, in dem man bemerkt, dass der Schlüssel oder das geliebte Handy etc.- verschwunden ist. Häufig fängt dann die große Suche an, doch nur Wenige schauen bei dem nächstgelegenen Fundbüro vorbei – und so warten zahlreiche Dinge bei uns auf ihre Besitzerinnen und Besitzer.

Sollten Sie ein verlorenes Utensil suchen, dann können Sie uns gerne unter folgender Telefonnummer kontaktieren: 034464/30038.

Sprechzeiten der Versichertenältesten

Unsere Versichertenältesten stehen Ihnen zusätzlich zu den Mitarbeitern in den zahlreichen Auskunft- und Beratungsstellen als Ansprechpartner in allen Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung. Sie sind auch bei der Kontenklärung und Antragstellung behilflich. Der Service unserer Versichertenältesten sowie die Bereitstellung von Antragsvordrucken ist kostenfrei. Versichertenälteste suchen Sie nie unaufgefordert in Ihrer Wohnung aus, es sei denn, es liegt dafür eine telefonische oder schriftliche Vereinbarung vor. Die Versichertenältesten können sich durch einen „Ausweis für Versichertenälteste der deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ legitimieren.

In Ihrem Wohnbereich berät und unterstützt Sie:

Karin Schwinzer, Tel.: 0172/2733574

Sprechzeiten: samstags während der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes der Verbandsgemeinde



Saale-Unstrut-Finne 
Wasser- und Abwasserverband

Der Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne mit Sitz in Freyburg ist zuständig für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung von ca. 55.000 Einwohnern im westlichen Burgenlandkreis.

Für unseren Bereich Finanzbuchhaltung besetzen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle:

Sachbearbeiter/in Finanzbuchhaltung (m/w/d)

Ihre Aufgaben:

- Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung
- Kontierung und Buchung von Geschäftsvorfällen
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs einschließlich der Buchung von Bank- und Kassenbelegen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Quartalsberichten und Jahresabschlüssen

Das erwarten wir:

- erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung, idealerweise als Finanzbuchhalter oder Steuerfachangestellter (m/w/d)
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich Buchhaltung
- sicher im Umgang mit gängigen MS-Office-Anwendungen (insbesondere Excel)
- gute Anwendungskennntnisse mit ERP-Systemen
- eigenverantwortliche und strukturierte Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit

Wir bieten:

- einen abwechslungsreichen, verantwortungsvollen und zukunftssicheren Arbeitsplatz
- betriebliche Altersversorgung und flexible Arbeitszeiten
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen schriftlich oder per E-Mail bis zum 31.08.2024 an:

Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne

Herrn David Beyer

Gewerbegebiet Kiesgrube 2 · 06632 Freyburg

E-Mail: bewerbung@wav-suf.de

Tierärztlicher Bereitschaftsdienstplan

26.07. – 28.07.2024	TÄ Bendix Memleben Freiheit 10 Tel. 0173-9065487
02.08. – 04.08.2024	TÄ Kunnath Naumburg Kösener Str. 40 Tel. 03445-781524
09.08. – 11.08.2024	Dr.v. Engelhardt Osterfeld Pretzscher Str. 14 Tel.: 034422 61550

16.08. – 18.08.2024	TÄ Ullrich Finneland, Borgau 13 Tel. 034465-852940 o.0173-1870304
23.08. – 25.08.2024	TA Heinicke Wetzendorf Lange Gasse 14 Tel. 0172-982646
30.08. – 01.09.2024	TA Hoffmann Schönburg Schönburg 14 Tel. 03445-233667

GEMEINDE BALGSTÄDT

Gemeinde Balgstädt

Ort: Am Schloß 20
06632 Balgstädt

Bürgermeister
Herr Balke

Hauptsatzung der Gemeinde Balgstädt

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Balgstädt“.
- (2) Zur Gemeinde Balgstädt gehören die Ortsteile:
 - Balgstädt
 - Burkensroda
 - Dietrichsroda
 - Größnitz
 - Hirschroda
 - Städten

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeinamenamen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Balgstädt führt zurzeit kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde Balgstädt führt zurzeit keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Balgstädt“. Das Dienstsiegel enthält ein Siegelbild mit zwei balgenden Knaben.

§ 3

Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro

übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.
- (3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Ferner entscheidet der Bürgermeister über sämtliche Maßnahmen, welche mit dem Haushaltsplan beschlossen wurden. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen

unterschritten werden sowie die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunal-Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunal-aufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.

Des Weiteren entscheidet der Bürgermeister über Aufträge nach geltenden Vergaberechtsvorschriften, es sei denn, es handelt sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Vermögenswert von 10.000 Euro. Sollte es sich bei den über- oder außerplanmäßigen Ausgaben um eine 100%ige Fördermaßnahme handeln, entscheidet ebenfalls der Bürgermeister.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Balgstädt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Balgstädt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbekanntmachung von
 - Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates,
 - Satzungen sowie Verordnungen und
 - Bekanntmachungen in Zusammenhang mit Wahlen hingewiesen. Bei allen wei-

teren Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Balgstädt vom 02.07.2019, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Balgstädt, d. 03.07.2024

Haase (Siegel)
stellvertretender Bürgermeister

STADT FREYBURG (UNSTRUT)

Sprechzeiten der Stadt Freyburg (Unstrut)

Ort: Rathaus, Zimmer 110,
Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

Sekretariat:

Frau Fuchs: 03 44 64 / 3 00-10
 Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr u.
 13.00 – 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr u.
 13.00 – 15.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:

Herr Mänicke nach Vereinbarung

Bürgersprechstunde:

jeden Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Rathaus Freyburg (Unstrut),
Büro des Bürgermeisters

Terminvereinbarung unter der
Tel.-Nr. 034464/30010

Sprechzeiten Notar Baron von der Trenck in Freyburg (Unstrut)

Lindenring 47A • 06618 Naumburg (Saale)

Die Sprechtage finden jeweils mittwochs in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im ANISIUM der Winzervereinigung** statt.

Termine für 2024:

21.08. | 18.09. | 23.10. | 20.11. | 18.12.

Terminvereinbarungen können über das Notariat in Naumburg 03445/26143 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Mo.-Do.) und 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Fr.) vorgenommen werden.

Sprechzeiten Notariat Uhl in Freyburg (Unstrut)

Jakobstraße 3 • 06618 Naumburg

Die Notarin Frau Uhl führt in der **Bibliothek Freyburg (Unstrut), Hinter der Kirche 1** von 9.00 – 12.00 Uhr Sprechstunden durch.

Termine für das Jahr 2024:

August: 02.08.2024 Nov. 08.11.2024
 Sept. 06.09.2024 Dez. 06.12.2024

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin über das Büro in Naumburg (Saale), Jakobsstr. 3, entweder telefonisch unter **03445/776181** oder per E-Mail an info@notarin-uhl.de.

Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde „Stadt Freyburg (Unstrut)“ in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Freyburg (Unstrut)“.
Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Zur Stadt Freyburg (Unstrut) gehören die Ortsteile:
 - Freyburg
 - Dobichau
 - Nißnitz
 - Pödelist
 - Schleberoda
 - Weischütz
 - Zeuchfeld
 - Zscheiplitz

Die Ortsteile führen den Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Freyburg (Unstrut) zeigt in blau eine zweitürmige silberne Burg mit goldenen Dächern; im Mittelteil eine

offene Rundbogentoröffnung; die spitzbedachten und golden beknaufften Türme mit je einem Sims im unteren und oberen Teil, über dem unteren Sims eine zickzackförmige Profilierung, über dem oberen Sims golden beknauffte Giebel.

- (2) Die Flagge der Stadt Freyburg (Unstrut) ist blau/weiß gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt. Die Farben der Stadt - abgeleitet vom Wappen - sind blau und weiß.
- (3) Die Stadt Freyburg (Unstrut) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beige-fügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Freyburg (Unstrut)".

§ 3

Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Beschäftigten in den Vergütungsgruppen ab der Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.
- (3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Ferner entscheidet der Bürgermeister über sämtliche Maßnahmen, welche mit dem Haushaltsplan beschlossen wurden. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. Sowie über die Festsetzung des Entgeltes der Beschäftigten im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.

Des Weiteren entscheidet der Bürgermeister über Aufträge nach geltenden Vergaberechtsvorschriften, es sei denn, es handelt sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Vermögenswert von 10.000 Euro. Sollte es sich bei den über- oder außerplanmäßigen Ausgaben um eine 100%ige Fördermaßnahme handeln, entscheidet ebenfalls der Bürgermeister.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschul-

dungen) übersteigen.

3. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Stadt Freyburg (Unstrut) zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Freyburg (Unstrut) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungentreffen,erfolgendiegesetzlicherforderlichen Bekanntmachungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse

unstruttal.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbekanntmachung von

- Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates,
- Satzungen sowie Verordnungen und
- Bekanntmachungen in Zusammenhang mit Wahlen hingewiesen. Bei allen weiteren Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 02.07.2019, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), d. 05.07.2024

Mänicke
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, den 20.08.2024, um 19:00 Uhr im Sitzungsraum im Verwaltungsgebäude II, Hinter der Kirche 2 in Freyburg (Unstrut) statt.

Die Einladung können Sie auf der Internetseite www.verbgem-unstruttal.de unter Ratsinfo einsehen.

Aufruf zur Abgabe einer Interessenbekundung

Die Stadt Freyburg (Unstrut) beabsichtigt den Catering-Service sowie Bewirtschaftung für das Objekt „Schützenhaus“, Schützenstraße 6 in 06632 Freyburg (Unstrut) ab dem 01.07.2024 gegen die Zahlung einer monatlichen Pacht auf unbestimmte Zeit neu zu vergeben.

Das Freyburger Schützenhaus ist ein Traditionsobjekt der Stadt. Im Rahmen der Stadtsanierung wurde das Haus 1998 grundhaft saniert. Im Schützenhaus findet eine Vielzahl von jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen statt. Drei separate Räumlichkeiten können je nach der Anzahl von Veranstaltungsteilnehmern individuell genutzt werden.

1. kleiner Veranstaltungsraum in Parterre für 5 – 15 Personen
2. Gastraum in Parterre mit Zugang zum Biergarten und mit eigener Bar für 15 – 40 Personen
3. Saal für 50 – 160 Personen (Tischbenutzung) und bis zu 230 Personen (Reihenbestuhlung)

Der Saal verfügt über eine große Bühne und eine Bar sowie Künstlergarderoben. Der Saal ist voll möbliert.

Das Schützenhaus verfügt mit nebenanliegenden Schützenplatz über ausreichend Parkplätze für PKW und Bus.

Dem künftigen Catering-Service wird die Möglichkeit gegeben, alle Versorgungsleistungen (Speisen und Getränke), die im Zusammenhang mit der Anmietung von Räumen im Schützenhaus, inklusive Biergarten stehen, zu erbringen. Die Vereinbarungen hierzu werden zwischen dem jeweiligen Mieter und dem Caterer direkt geschlossen. Ausgenommen hiervon ist der Bereich des Schützenverein Freyburg 1603 e.V..

Weiterhin muss gewährleistet werden, dass traditionelle Stadt- u. Vereinsveranstaltungen uneingeschränkt im Saalbereich stattfinden können.

Der Bewerber sollte über eine ausreichende technische, ideelle und personelle Basis zur Sicherstellung der Veranstaltungen im Schützenhaus verfügen. Alle Leistungen sollten komplett abgedeckt werden, eine Beteiligung Dritter ist grundsätzlich nicht erwünscht.

Wir erwarten die Einhaltung aller hygienischen Standards sowie die komplette Pflege der gastronomischen Anlagen im Schützenhaus (Schankanlagen, Küche, Fettabscheider) auf eigene Kosten. Für die Nutzung der Wirtschaftsräume und technischen Anlagen erhebt der Vermieter eine monatliche Pauschale. Zur Absicherung des jährlich stattfindenden Winzerfestes gelten gesonderte Regelungen,

die in dem abzuschließenden Vertrag Niederschlag finden werden.

Es handelt sich um eine unverbindliche Abgabe einer Interessenbekundung zur Möglichkeit der Pacht des Schützenhauses in Freyburg (Unstrut). Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben in dieser Interessenbekundung sind mit Sorgfalt zusammengestellt worden. Für die Richtigkeit aller Angaben kann keine Gewähr übernommen und kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Interessenbekundung beziehen sich auf alle Geschlechter.

Interessenten melden sich bitte schriftlich unter:

Stadt Freyburg (Unstrut)
zu Händen Herr Mänicke
Kennwort: „Interessenbekundung Schützenhaus“
Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

Weitere Informationen im Sekretariat unter der Tel.-Nr. 034464/30010.

Udo Mänicke
Bürgermeister

GEMEINDE GLEINA

Sprechzeiten der Gemeinde Gleina

Ort: Hauptstraße 47 | 06632 Gleina

Sekretariat: Frau Rühlmann
03 44 62 / 2 04 89

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr
mittwochs 15.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:

Herr Schüler: 03 44 62 / 2 04 89
mittwochs: 17.00 – 18.00 Uhr
sowie in dringenden Fällen
nach telefonischer Vereinbarung

Hauptsatzung der Gemeinde Gleina

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gleina in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gleina".
- (2) Zur Gemeinde Gleina gehören die Ortsteile:
 - Gleina
 - Baumersroda
 - Ebersroda
 - Müncheroda

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeinamenamen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Gleina zeigt: „In Silber auf grünem Schildfuß stehend eine grüne Linde zwischen je drei roten Mauerziegeln (1:2), der Schildfuß belegt mit vier silbernen Rosen mit grünen Butzen.“
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Grün-Weiß.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Gleina ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeinewappen belegt.
- (4) Die Gemeinde Gleina führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Gleina. Das Dienstsiegel enthält mittig das Gemeinewappen. Die Siegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen versehen.

§ 3

Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.
- (3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in

eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Ferner entscheidet der Bürgermeister über sämtliche Maßnahmen, welche mit dem Haushaltsplan beschlossen wurden. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. Sowie über die Festsetzung des Entgeltes der Beschäftigten im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – die vom Verband Kommunalen Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.

Des Weiteren entscheidet der Bürgermeister über Aufträge nach geltenden Vergaberechtsvorschriften, es sei denn, es handelt sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Vermögenswert von 10.000 Euro. Sollte es sich bei den über- oder außerplanmäßigen Ausgaben um eine 100%ige Fördermaßnahme handeln, entscheidet ebenfalls der Bürgermeister.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

4. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
5. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
6. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Gleina zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen un-

terrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Gleina bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden

Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

- (4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbekanntmachung von
- Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates,
 - Satzungen sowie Verordnungen und
 - Bekanntmachungen in Zusammenhang mit Wahlen hingewiesen. Bei allen weiteren Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gleina vom 02.07.2019, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Gleina, d. 05.07.2024

Schüler
Bürgermeister (Siegel)

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Gleina

Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019, in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinde-

rat der Gemeinde Gleina am 04.07.2024 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Gleina.

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle in der Gemeinde ehrenamtlich Tätige haben gemäß den gesetzlichen Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Kommunal-Entschädigungsverordnung einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister, dessen Stellvertreter sowie des Gemeinderates wird in Form einer monatlichen Pauschale gewährt.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 68,00 €.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, und dem Vorsitzenden einer Fraktion kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 2 dieser Satzung genannten Betrages gewährt werden.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seinen Stellvertreter

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt 1.290,00 €.
- (2) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (4) Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu mindern.

§ 5 Grundsatz für den Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene

ne entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles nach den Sätzen 1 und 2 wird in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundenersatzes ersetzt. Dieser darf 25,00 € nicht überschreiten.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandeschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Verdienstaussfallpauschale

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 5 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale darf 25,00 € nicht übersteigen.

- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundenersatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaussfallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

§ 7 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden.

- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 8 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 2.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 31.03.2022, MBl. LSA 2022, S. 302) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Gleina vom 11.09.2019, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Gleina, d. 05.07.2024

F. Schüler
Bürgermeister (Siegel)

GEMEINDE GOSECK

Sprechzeiten der Gemeinde Goseck

Ort: Neue Straße 1 (ehem. Rittergut),
06667 Goseck OT Markröhlitz

Bürgermeistersprechstunde:

Herr Panse: 0171 / 1 76 90 10
dienstags 18.30 bis 19.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

und Forsten Süd
– Flurbereinigungsbehörde –
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels
611 / 046 BLK 026



Weißenfels, den 24. Juni 2024

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Nachweisungen der Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zur Anhörung der Beteiligten – Anhörungstermin

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz Goseck – Himmelswege

Um die Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abfinden zu können, ist der Wert der alten Grundstücke aufgrund § 27 ff. Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren zu ermitteln.

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Verfahrensgebietes liegen der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten eine Woche zur Einsichtnahme, Erläuterung und Auskunfterteilung für die Beteiligten vom **19. August 2024 bis zum 23. August 2024** im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels im Raum 119 aus:

Mo.: 9:00 – 12:00 Uhr
Di.: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mi.: 9:00 – 12:00 Uhr
Do.: 9:00 – 12:00 und 13:00– 16:00 Uhr
Fr.: 9:00 – 12:00 Uhr

Die erforderliche Anmeldung ist per Telefon oder E-Mail möglich:

03443 280-303,
christian.lerche@alff.mule.sachsen-anhalt.de
03443 280-412,
gabriele.fink-steingraf@alff.mule.sachsen-anhalt.de
03443 280-0,
poststelle-alf-sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de
Der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten sind ab dem 12. August 2024 auch im Internet einsehbar unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alf-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/fbv-goseck-himmelswege>

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf den **28. August 2024** im Raum 119, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels:

Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr
Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten (siehe obige Kontaktdaten).

Bedienstete und Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde werden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern und Auskünfte erteilen.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht zwingend erforderlich. Von Beteiligten die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, wird angenommen, dass sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§ 114 und § 134 FlurbG).

Die Einwendungen werden von der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Sie behebt begründete Einwendungen und berichtigt die Unterlagen zur Wertermittlung. Die Änderungen werden mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse bekanntgegeben.

Wenn ein Teilnehmer am Termin verhindert ist, kann dieser sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Termin vorgelegt werden und beglaubigt sein. Formulare zur Erteilung einer Vollmacht können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden. Vollmachten werden gemäß § 108 FlurbG kostenfrei von der Gemeinde beglaubigt. Bei Beglaubigung durch einen freiberuflichen Notar kann dieser Gebühren erheben (§ 39 Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung). Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum schriftlichen Widerruf bei der Flurbereinigungsbehörde ihre Gültigkeit.

Im Auftrag
Germer, Sachgebietsleiter

(DS)

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/datenschutz> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhältlich.

GEMEINDE KARSDORF

Sprechzeiten der Gemeinde Karsdorf

Ort: Bürgerhaus, Poststraße 1, 06638 Karsdorf

Sekretariat: 03 44 61 / 5 52 36
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr u.
13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 13.00 - 15.30 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:

Herr Schumann:
Dienstag 15.00 – 17.00 Uhr

Hauptsatzung der Gemeinde Karsdorf

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Karsdorf".
- (2) Zur Gemeinde Karsdorf gehören die Ortsteile:
 - Karsdorf
 - Wetzendorf
 - Wennungen.

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeinamenamen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Karsdorf zeigt: "In Gold über mit zwei silbernen Wellenlinien belegtem blauem Wellenschildfuß zwei schräg gekreuzte, die Zinken nach außen kehrende zweizinkige schwarze Karste, beidseits begleitet von je einer blauen Weintraube mit grünen Blättern und schwarzen Ranken."

- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Als Hauptfarben der Gemeinde Karsdorf gelten Blau / Gold (Gelb).
- (4) Die Flagge der Gemeinde ist blau-gelb (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (5) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Gemeinde Karsdorf". Zu Unterscheidungszwecken ist jedes Siegel mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Nummer versehen.

§ 3

Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfra-

gen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.
- (3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Ferner entscheidet der Bürgermeister über sämtliche Maßnahmen, welche mit dem Haushaltsplan beschlossen wurden. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden, sowie über die Festsetzung des Entgeltes der Beschäftigten im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen. Des Weiteren entscheidet der Bürgermeister über Aufträge nach geltenden Vergaberechtsvorschriften, es sei denn, es handelt sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Vermögenswert von 10.000,00 Euro. Sollte es sich bei den über- oder außerplanmäßigen Ausgaben um eine 100%ige Fördermaßnahme handeln, entscheidet ebenfalls der Bürgermeister.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

7. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
8. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.

2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.

9. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Karsdorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Karsdorf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere

Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbekanntmachung von

- Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates,
- Satzungen sowie Verordnungen und
- Bekanntmachungen in Zusammenhang mit Wahlen hingewiesen. Bei allen weiteren Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Karsdorf vom 04.07.2019 außer Kraft.

Karsdorf, d. 03.07.2024

Schumann
Bürgermeister

(Siegel)

Friedhofssatzung der Gemeinde Karsdorf



I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Gemäß § 8 (1) Satz 1 und § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Karsdorf in seiner Sitzung am 19.06.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Karsdorf unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen
 - a) Karsdorf
 - b) Wetzendorf
 - c) Wennungen
- (2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Karsdorf. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verbandsgemeinde Unstruttal für die Gemeinde Karsdorf.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde Karsdorf hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3

Öffnungszeiten

Die Friedhofsverwaltung kann im Auftrage des Friedhofsträgers das Betreten der Friedhöfe oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind nur über die Haupteingänge zu betreten. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofs-personals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen oder zu verändern und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern;
 - Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten zu betreten;
 - die anonyme Grabstätte zu betreten;
 - während einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - zu lärmern, zu spielen;
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. (2) zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, bei Handwerksbetrieben selbst oder deren fachlichen Vertretern die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können.

- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 37 Ordnungswidrigkeiten) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Nutzungsberechtigten/Auftraggebers, beabsichtigte Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) anzuzeigen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.
- (4) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag – Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die für sie bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Wenn auf dem Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann anlässlich einer Bestattung abzuräumendes Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (max. 5 t) im Schrittempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.
- (7) Der Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung des Dienstleistungserbringers kann verlangt werden.
- (8) Den Anordnungen des Friedhofs-personals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (9) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden wird eine Gebühr nach der gültigen Satzung erhoben.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind mindestens 24 Stunden vorher bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (5) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden. Die Bestattung oder Einäscherung der Leichen sollte innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Die Beisetzung von Urnen hat gemäß § 17 (4) BestattG LSA innerhalb eines Monats nach der Einäscherung zu erfolgen.
- Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beige-setzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Gesundheits- und Veterinär-amtes.
- (6) Werden zusätzlich Überurnen verwendet, gehen diese nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Gemeinde über, wenn der Nutzungsberechtigte nicht darüber verfügt hat.

§ 7

Zuweisung der Gräber

- (1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, so hat der Nutzungsberechtigte das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8

Särge, Urnen, Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Urnenkapseln müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material sein. Dies gilt auch für Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden.
- (3) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die beauftragten Dienstleister ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen

- voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
 - (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort min. 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Teile eines Leichnams vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Erdbestattungen zu sperren.
 - (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

**§ 10
Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung. Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

**§ 11
Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettung von Leichen und Aschen sowie Ausgrabungen zum Zwecke der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, in dem ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. Das Gesundheitssamt ist vorher zu hören. § 2 (2) und (3) bleiben unberührt.
- (3) Urnen können unter den in § 16 (2) und (3) genannten Voraussetzungen in eine Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen umbettet werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung eventuell noch vorhandener Leichen oder Aschereste nicht gestattet.
- (5) Umbettungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 (1) und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 (2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umbettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Bei Ausgrabungen von Erdbeisetzungen ist ein Bestattungsinstitut zu beauftragen.
- (7) Ausgrabungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung oder einem Bestat-

- tungsinstitut durchgeführt.
- (8) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (9) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (11) Das Nutzungsrecht an einem durch Ausgrabung frei gewordenen Wahlgrab bleibt bis zum Ablauf der Nutzungszeit bestehen, sofern der Nutzungsberechtigte nicht darauf verzichtet. Bei einem Reihengrab erlischt das Nutzungsrecht

IV. GRABSTÄTTEN

**§ 12
Allgemeines**

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengrabstätten halbanonym für naturnahe Beisetzungen
 - f) Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen
- (2) Die Errichtung von Gruften und Grabgebäuden ist nicht gestattet.

**§ 13
Größe der Grabstätte**

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

Arten der Gräber	Länge ¹	Breite ¹	Abstand zum nächsten Grab	Abstand zur nächsten Reihe	Tiefe ²
Reihen-/Wahleinzgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,20 m	0,50 m	0,60 m	1,00 m	1,10 m
Reihen-/Wahleinzgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	2,00 m	0,80 m	0,60 m	1,00 m	1,80 m
Wahldoppelgrabstätte für Erdbeisetzungen	2,00 m	2,20 m	0,60 m	1,00 m	1,80 m
Urnenreihen-/wahlgrabstätte	1,00 m	0,80 m	0,60 m	1,00 m	0,40 m

¹ Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten. Zusätzliche Einfassungen um die Grabstelle sind nicht zulässig.

² Mindesttiefe von der Oberfläche des gewachsenen Bodens an;

Bei Urnen: von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne

- (2) Es werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In einer Reihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Nutzungszeit nach Abs. 1 nicht überschreitet.
- (4) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

**§ 15
Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in den angelegten Grabfeldern ausgewählt werden können und für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben werden. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 60 Jahren nicht überschreiten.
- (2) Es werden ausgewiesen:
 - a) Wahlgrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Wahlgrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung stattfinden, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

**§ 14
Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Auswahlrecht besteht nicht.

- (5) Eine Tieferlegung ist nicht gestattet.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten zu entscheiden.

- (7) Auf Grabfeldern, die Gräber mit alten Größen aufweisen, werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung die tatsächlichen Größen beibehalten.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Es werden ausgewiesen:
- Urnengrabstätten
 - Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen
- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach mit nur einer Urne belegt werden und nicht verlängert werden können.
- (3) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, welche im Todesfall ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von 20 Jahren aufweisen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 40 Jahren nicht überschreiten.
- (4) In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Aschen bestattet werden. Das Nutzungsrecht ist in diesem Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche zu verlängern.
- (5) In anonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Eine Ausbettung von Urnen ist nicht möglich.
- (6) In den halbanonymen Urnengrabstätten für naturnahe Beisetzungen werden die Urnen im vorderen Bereich des dafür festgelegten Baumes beigesetzt. Der Abstand wird dafür im Halbkreis gleichmäßig verteilt. Das reine Flächenmaß der beizusetzenden Urne beträgt 0,25 m². Die zusätzlich benötigte Fläche wird je nach Beschaffenheit des Baumes bestimmt. Im Durchschnitt beträgt die benötigte Fläche 2,56 m².
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt
Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. RECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 18 Nutzungsrecht

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Karsdorf. Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Über den Erwerb der Nutzungsrechte wird ein Bescheid ausgestellt, aus dem Beginn und Ende der Nutzungszeit zu ersehen sind.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) An Grabstätten für anonyme Beisetzungen

- kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
- (5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht gilt für die gesamte Grabstätte. Die Grabstätte wird eingeebnet und bis zum Ablauf der Ruhefrist von der Friedhofsverwaltung als Grünfläche gepflegt.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen i. S. d. § 21 übertragen. Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

§ 19

Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet. Das Nutzungsrecht darf aber die maximal angegebene Nutzungsdauer nicht überschreiten.
- (2) Bei zweistelligen Grabstätten (Doppelgrab) ist die Nutzungszeit jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

§ 20

Wiedererwerb

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten kann auf Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten erneut vergeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungszeit gewählt werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen.

§ 21

Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Wird keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
- auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus seiner früheren Ehe vorhanden sind;
 - auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder;
 - auf die Adoptiv- und Stiefkinder;
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - auf die Eltern;
 - auf die vollgebürtigen Geschwister;
 - auf die Stiefgeschwister;
 - auf die nicht unter Ziffer a – g fallenden Erben.

- (2) Innerhalb der einzelnen Gruppen b – d und f – h wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sind keine Angehörigen i. S. d. Absatzes 1 vorhanden oder

- haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

VI. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.

§ 23

Herrichten und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Das gilt entsprechend für den Grabeschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehen Stellen zu lagern. Kunststoffe dürfen nicht auf den Friedhöfen beiseite gebracht werden, sondern sind privat in entsprechender Form zu entsorgen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und stark wachsende Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Außerhalb der Grabstätte ist keine Bepflanzung gestattet.
- (3) Für das Herrichten und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte bis zum Ende der Nutzungsdauer verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts in würdiger Weise anzulegen und mit einer Einfassung gemäß § 28 zu versehen.
- (4) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.
- (5) Es ist nicht gestattet, zusätzliche Einfassungen, Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte zu verlegen. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Außenbereichs obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte (§ 23 (3)) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate

- unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder die Nutzungsrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

- Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
- c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
- d) mit Farbstrich auf Stein;
- e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form.
- (4) Es können errichtet werden:
- a) stehende Grabmale;
- b) liegende Grababdeckungen und Platten;
- c) liegende Grabmale (dürfen höchstens 50% der Grabfläche abdecken)
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden.
- (6) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gestattet werden.

§ 27

Größe der Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengräbern bis zu 1 m² Ansichtsfläche
- b) auf einstelligen Wahlgräbern bis zu 1 m² Ansichtsfläche
- c) auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu 2 m² Ansichtsfläche
- (2) Grabmale einschließlich Sockel sollen für Erwachsene eine Höhe von 1 m, für Kinder eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen. Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
- (5) An speziellen Plätzen, wie z. B. den Friedhofmauern, können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung höher sein, dürfen aber die Höhe der Friedhofsmauer nicht übersteigen und benachbarte Grabstätten in ihrer Lage nicht beeinträchtigen.
- (6) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 28

Grabsteinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.
- (2) Für die Grabeinfassungen ist witterungsbeständiges Material zu wählen. Holz ist nicht zu verwenden.
- (3) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 29

Anlieferung

- (1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 25-26 entsprechen.

§ 30

Standisierung und Unterhalt der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten

Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetzhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist für den Zustand des Grabmals verantwortlich und hat somit die Verpflichtung für die Standsicherheit des Grabmals Sorge zu tragen.
- (3) Die Standsicherheit der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten jährlich überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Abspernung usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von einem Monat.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 31

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 (5) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Grabstätten, die den Anforderungen der §§ 22 – 28 dieser Satzung nicht entsprechen, können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Falls der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, genügt eine öffentliche Aufforderung.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist die Anlagen zu entfer-

nen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlagen auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen. Wird über die entfernte Anlage nicht innerhalb von drei Monaten von dem Berechtigten verfügt, geht diese entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder Grabeinfassungen zu verwahren.

- (5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, soweit Sie nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

VIII. LEICHENHALLE UND TRAUERFEIERN

§ 32

Benutzung

Die Andachtshalle steht für Trauerfeiern und allgemeine Totengedenkfeiern zur Verfügung. Die Benutzung ist mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 33

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 34

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Zweifel sind die Grabstätten wie Wahl- und Urnenwahlgrabstätten zu behandeln.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 (1) und § 16 (3) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigeetzten Leiche oder Asche.

§ 35

Haftung

- (1) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36

Ausnahmen

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 bis 5, 23 bis 31 und 33 (3) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 (6) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung und können mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 38

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofssatzung der Gemeinde Karsdorf tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Friedhof Karsdorf, beschlossen am 26.06.1997, in der derzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Karsdorf, den 20.06.2024

Schumann

Bürgermeister

(Siegel)

STADT LAUCHA AN DER UNSTRUT

Sprechzeiten der Stadt Laucha a.d. Unstrut

Ort: Rathaus, Markt 1,
06636 Laucha an der Unstrut

Sekretariat:

Frau Thomas: 03 44 62 / 7 00 22
Montag geschlossen
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und
12.30 – 18.00 Uhr
Mi./Do. 9.00 – 12.00 Uhr und
12.30 – 15.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
Samstag 10:00 – 12.00 Uhr
Sonntag 10:00 – 12.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:

Herr Bilstein: 03 44 62 / 7 00 11
Rathaus: 1. u. 3. Dienstag im Monat 16 – 18 Uhr
OT Kirchscheidungen, Dorfgemeinschaftshaus:
2. Dienstag im Monat 16.00 – 18.00 Uhr
OT Burgscheidungen, „Burgplauderei“
4. Dienstag im Monat 16.00 – 18.00 Uhr
Bereitschaft Stadthof: 0174 / 2 13 81 29

Hauptsatzung der Stadt Laucha an der Unstrut

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Laucha an der Unstrut".
Sie führt die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Zur Stadt Laucha an der Unstrut gehören die Ortsteile
- Laucha an der Unstrut
 - Burgscheidungen

- Dorndorf
- Kirchscheidungen
- Plößnitz
- Tröbsdorf

Die Ortsteile führen ihre Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Laucha an der Unstrut zeigt in Gold einen stehenden Ritter mit blauer Rüstung, blauem Helm und blauen Sporen, darüber ein schwarzer Waffenrock, gegurtet in blauer Schärpe mit einem gestürzten goldenen Schwert, das Schwert mit zwei blauen Schrägbalken belegt, in der Rechten eine blau bewimpelte schwarze Lanze haltend, die Linke gestützt auf einem blauen Dreiecksschild, darin ein aufgerichteter doppelschwänziger goldener Löwe.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Die Flagge der Stadt ist blau – gelb gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Laucha an der Unstrut“ und eine Ordnungszahl. Im Inneren befindet sich das Wappen der Stadt Laucha.

§ 3

Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt (dies trifft nicht auf Niederschlagungen zu),
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zurzeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.
- (3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Ferner entscheidet der Bürgermeister über sämtliche Maßnahmen, welche mit dem Haushaltsplan beschlossen wurden. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden. Sowie über die Festsetzung des Entgeltes der Beschäftigten im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.

Des Weiteren entscheidet der Bürgermeister über Aufträge nach geltenden Vergaberechtsvorschriften, es sei denn, es handelt sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben ab einem Vermögenswert von 10.000 Euro. Sollte es sich bei den über- oder außerplanmäßigen Aus-

gaben um eine 100%ige Fördermaßnahme handeln, entscheidet ebenfalls der Bürgermeister.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

10. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
11. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
12. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Laucha an der Unstrut zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das

Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Laucha an der Unstrut bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbekanntmachung von
 - Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates,
 - Satzungen sowie Verordnungen und
 - Bekanntmachungen in Zusammenhang mit Wahlen hingewiesen. Bei allen weiteren Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden
- (5) Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach

Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Laucha an der Unstrut vom 04.07.2019, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, d. 05.07.2024

M. Bilstein
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Laucha an der Unstrut

Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung KomEVO) vom 29. Mai 2019, in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut am 04.07.2024 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Laucha an der Unstrut.

§ 1

Allgemeines

- (1) Alle in der Gemeinde ehrenamtlich Tätige haben gemäß den gesetzlichen Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Kommunal-Entschädigungsverordnung einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
(2) Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und sachkundige Einwohner wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt.
(3) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Stellvertreters wird in Form einer monatlichen Pauschale gewährt.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld für Gemeinderäte für Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse beträgt pro Sitzung und Tag 38,00 €.
(2) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld,

das 21,00 € je Sitzung und Tag nicht überschreiten darf, gewährt.

- (3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste. Diese übergibt der zuständige Protokollführer zur Abrechnung an den Sitzungsdienst.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, und dem Vorsitzenden einer Fraktion wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 2 dieser Satzung genannten Betrages gewährt werden.
(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 4

Pauschale Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und seinen Stellvertreter

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters beträgt 1.550,00 €.
(2) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
(3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertreters gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
(4) Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu mindern.

§ 5

Pauschale Aufwandsentschädigung für touristische Tätigkeiten

- (1) Die Aufwandsentschädigung für touristische Tätigkeiten beträgt pauschal pro Stadtführung 10,00 €. Pro Tag besteht ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung von maximal 20,00 €.
(2) Die Aufwandsentschädigung für touristische Tätigkeiten im Glockenmuseum beträgt für den Zeitraum der Öffnungszeiten pauschal 50,00 € im Monat.
(3) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für den Stadtführer erfolgt in dem Monat, der der Durchführung der touristischen Tätigkeit folgt. Voraussetzung für

die pauschale Auszahlung ist die Vorlage eines Nachweises über die durchgeführten Stadtführungen.

- (4) Die Aufwandsentschädigung für den Chronisten und die Pflege der Homepage der Stadt Laucha an der Unstrut beträgt 50,00 € im Monat.

§ 6

Grundsatz für den Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Erwerbstätige Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufalles nach den Sätzen 1 und 2 wird in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundenersatzes ersetzt. Dieser darf 25,00 € nicht überschreiten.
(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandeschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Verdienstaufallpauschale

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall abweichend von § 6 in Form eines pauschalen Stundenersatzes ersetzt (Verdienstaufallpauschale). Die Verdienstaufallpauschale darf 25,00 € nicht übersteigen.
(2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundenersatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaufallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden.
(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

handeln, entscheidet ebenfalls der Bürgermeister.

§ 9

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 13. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- 14. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
- 15. Auszahlungen von mehr als 200.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Stadt Nebra (Unstrut) zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In

dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Nebra (Unstrut) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal wird unverzüglich auf die Internetbekanntmachung von
 - Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates,
 - Satzungen sowie Verordnungen und
 - Bekanntmachungen in Zusammenhang mit Wahlen hingewiesen. Bei allen weiteren Bekanntmachungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal auf deren Veröffentlichung hingewiesen werden

Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der

Internetadresse www.verbgem-unstruttal.de bewirkt.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Nebra (Unstrut) vom 04.07.2019, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Nebra (Unstrut), 05.07.2024

Scheschinski

Bürgermeisterin

(Siegel)

Sprechtage des Notars Stephan Baron von der Trenck in Nebra (Unstrut)

An folgenden Tagen finden im Beratungsraum der Stadt Nebra (Unstrut), Promenade 13 a, die Sprechstage des Notars Stephan Baron von der Trenck statt. Termine können über das Notariat in Naumburg unter **03445/26143** telefonisch vereinbart werden.

14.08. und 28.08. | 11.09. und 25.09. | 16.10. und 30.10. | 13.11. und 27.11. | 11.12. und 30.12.

Terminvereinbarungen können über das Notariat in Naumburg 03445/26143 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Mo.-Do.) und 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Fr.) vorgenommen werden.

NT.de/digital

LESEN WIE GEDRUCKT

die digitale Ausgabe des Naumberger Tageblatt





Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag!

in: Balgstädt OT Burkersroda

28.07. Herr Schönfuß, Franz zum 80. Geburtstag

in: Balgstädt OT Größnitz

29.08. Frau Dietrich, Gertraud zum 85. Geburtstag

in: Freyburg (Unstrut)

26.07. Herr Ehrhardt, Bodo zum 70. Geburtstag
 30.07. Frau Grützner, Gabriele zum 75. Geburtstag
 31.07. Herr Rasokat, Karl-Heinz zum 80. Geburtstag
 31.07. Frau Herzog, Inge zum 70. Geburtstag
 01.08. Frau Lützkendorf, Gertrud zum 95. Geburtstag
 01.08. Frau Hesse, Ruth zum 70. Geburtstag
 02.08. Frau Röhborn, Elke zum 80. Geburtstag
 02.08. Frau Erdmann, Gisela zum 75. Geburtstag
 04.08. Frau Siebeck, Renate zum 85. Geburtstag
 06.08. Frau Jügler, Brigitte zum 90. Geburtstag
 07.08. Frau Bedner, Sieglinde zum 70. Geburtstag
 08.08. Herr Hartbrod, Jürgen zum 75. Geburtstag
 09.08. Herr Haase, Peter zum 70. Geburtstag
 13.08. Frau Krebs, Eva zum 90. Geburtstag
 15.08. Frau Klauser, Margot zum 75. Geburtstag
 17.08. Frau Dreyer, Ursula zum 80. Geburtstag
 18.08. Frau Händler, Brigitta zum 85. Geburtstag
 19.08. Herr Neidel, Max zum 80. Geburtstag
 24.08. Herr Sommer, Peter zum 85. Geburtstag
 24.08. Frau Streichardt, Ursula zum 75. Geburtstag
 24.08. Frau Goette, Karin zum 70. Geburtstag
 25.08. Herr Preuler, Rainer zum 80. Geburtstag
 25.08. Frau Ritter, Erika zum 80. Geburtstag
 25.08. Frau Teuscher, Wally zum 94. Geburtstag
 27.08. Herr Klück, Paul zum 80. Geburtstag
 27.08. Herr Schulze, Konrad zum 70. Geburtstag
 30.08. Herr Dr. Fachmann, Manfred zum 90. Geburtstag

in: Freyburg (Unstrut) OT Pödelist

26.07. Frau Wilsdorf, Isolde zum 80. Geburtstag

in: Freyburg (Unstrut) OT Schleberoda

08.08. Frau Becker, Barbara zum 75. Geburtstag
 25.08. Frau Hinkler, Erika zum 75. Geburtstag
 26.08. Herr Ernst, Gerhard zum 80. Geburtstag

in: Freyburg (Unstrut) OT Weischütz

31.07. Herr Titus, Bernd zum 70. Geburtstag
 18.08. Frau Becker, Rosalinde zum 70. Geburtstag
 23.08. Herr Hoffmann, Martin zum 70. Geburtstag

in: Gleina

31.07. Herr Schneider, Karl-Heinz zum 75. Geburtstag

in: Gleina OT Baumersroda

09.08. Frau Helbig, Inge zum 81. Geburtstag

in: Gleina OT Ebersroda

08.08. Herr Loth, Helmut zum 80. Geburtstag

in: Goseck

17.08. Frau Weber, Gislinde zum 70. Geburtstag
 24.08. Herr Thieme, Eckehard zum 75. Geburtstag

in: Goseck OT Markröhlitz

09.08. Herr Mittelbach, Jürgen zum 70. Geburtstag

in: Karsdorf

27.07. Herr Sebastian, Reinhard zum 70. Geburtstag
 01.08. Frau Funke, Christel zum 70. Geburtstag
 03.08. Frau Berghoff, Karin zum 80. Geburtstag
 17.08. Herr Oertel, Eckhard zum 90. Geburtstag

in: Karsdorf OT Wennungen

09.08. Herr Gansau, Bernd zum 75. Geburtstag

in: Karsdorf OT Wetzendorf

31.07. Herr Seifert, Lothar zum 80. Geburtstag
 05.08. Frau Pitzing, Karin zum 80. Geburtstag
 21.08. Frau Laske, Karin zum 80. Geburtstag
 29.08. Frau Walschus, Elke zum 70. Geburtstag
 30.08. Herr Werner, Manfred zum 70. Geburtstag

in: Laucha a. d. U.

27.07. Herr Reinboth, Frank zum 80. Geburtstag
 27.07. Herr Kathe, Karl-Heinz zum 75. Geburtstag
 27.07. Frau Dr. Oswald, Heidrun zum 70. Geburtstag
 31.07. Frau Möhner, Christine zum 70. Geburtstag
 05.08. Herr Straube, Hans zum 75. Geburtstag
 05.08. Frau Klein, Renate zum 70. Geburtstag
 07.08. Frau Marten, Margit zum 70. Geburtstag

07.08. Frau Meißner, Gerda zum 70. Geburtstag
 11.08. Frau Braune, Marianne zum 75. Geburtstag
 17.08. Frau Berger, Gabriele zum 76. Geburtstag
 21.08. Herr Biegemann, Lothar zum 75. Geburtstag

in: Laucha a. d. U. OT Burgscheidungen

23.08. Herr Geiger, Harry zum 75. Geburtstag
 30.08. Frau Skoda, Beate zum 70. Geburtstag

in: Laucha a. d. U. OT Dorndorf

09.08. Frau Erfurt, Eva zum 80. Geburtstag
 13.08. Frau Seibeck, Regina zum 70. Geburtstag
 30.08. Frau Huche, Anneliese zum 90. Geburtstag

in: Laucha a. d. U. OT Kirchscheidungen

29.07. Frau Heckel, Margrit zum 75. Geburtstag
 12.08. Herr Edel, Gerhard zum 70. Geburtstag
 14.08. Herr Gawlak, Horst zum 75. Geburtstag
 15.08. Herr Busch, Roland zum 70. Geburtstag
 22.08. Frau Rühlmann, Christine zum 75. Geburtstag

in: Laucha a. d. U. OT Tröbsdorf

27.08. Herr Becker, Roland zum 80. Geburtstag

in: Nebra (Unstrut)

02.08. Herr Tirpitz, Erhard zum 75. Geburtstag
 06.08. Frau Niemtschke, Doris zum 75. Geburtstag
 07.08. Frau Weineck, Heidrun zum 80. Geburtstag
 08.08. Frau Poweleit, Ilona zum 75. Geburtstag
 10.08. Frau Tirpitz, Bettina zum 70. Geburtstag
 11.08. Frau Hartmann, Heidi zum 80. Geburtstag
 11.08. Frau Schlaf, Karin zum 86. Geburtstag
 12.08. Frau Lappstuch, Anneliese zum 85. Geburtstag
 13.08. Frau Rindelhardt, Ingrid zum 80. Geburtstag
 17.08. Frau Ernst, Anni zum 70. Geburtstag
 21.08. Frau Seidel, Marie zum 90. Geburtstag

in: Nebra (Unstrut) OT Großwangen

27.07. Frau Kopf, Gitta zum 80. Geburtstag
 23.08. Frau Sluga, Maria zum 75. Geburtstag

in: Nebra (Unstrut) OT Reinsdorf

06.08. Herr Heffner, Eugen zum 70. Geburtstag
 11.08. Frau Brehme, Elfriede zum 90. Geburtstag

Hinweise zur Veröffentlichung von Geburtstagen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

seit dem 1. November 2015 gilt in Deutschland das neue Bundesmeldegesetz. Mit der Änderung der Zuständigkeiten wurden durch das Bundesmeldegesetz die 16 Ländergesetze der Bundesländer abgelöst und vereinheitlicht. Allerdings hat diese Gesetzesänderung auch Auswirkungen auf unsere Bekanntgabe von Geburtstagen im Amtsblatt. Seit November 2015 dürfen nur noch Geburtstagsjubiläen ab dem 70. Geburtstag und danach nur noch zu runden Jubiläen wie 75., 80., 85., 90., 95. und 100. veröffentlicht werden. Falls Sie dies nicht wünschen, reichen Sie das bitte schriftlich beim Einwohnermeldeamt ein. Um unseren Lesern des Amtsblattes weiterhin einen umfangreichen Geburtstagservice zu bieten, bitten wir alle künftigen Geburtstagsjubilare, die sich auch zum 60., 65. und ab dem 70. Geburtstag jährlich über eine Gratulation im Amtsblatt freuen würden, uns ihren Geburtstag mitzuteilen. Bitte nutzen Sie dafür den nebenstehenden Vordruck. Dieser Vordruck kann per Post, Fax oder per E-Mail gesendet werden. Bitte senden Sie uns **rechtzeitig** die Einverständniserklärung zu, **mindestens acht Wochen** vor Ihrem Geburtstag.

Anschrift: Verbandsgemeinde Unstruttal

S. Fuchs, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

E-Mail: s.fuchs@verbgem-unstruttal.de, Fax: 03 44 64 / 3 00 60

Einverständniserklärung

Hiermit gebe ich mein Einverständnis zur Veröffentlichung meines Namens und meiner Geburtsdaten im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal.

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Telefonnummer

Ort, Datum

Unterschrift

Gilt bis auf Widerruf!

MÜLLTERMINE

Balgstädt **RM 30.07., 13.08., 27.08.**
 Bio 26.07., 09.08., 23.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 21.08.

Größnitz **RM 30.07., 13.08., 27.08.**
 Bio 26.07., 09.08., 23.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 21.08.

Plößnitz **RM 30.07., 13.08., 27.08.**
 Bio 06.08., 20.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 21.08.

Baumersroda **RM 07.08., 21.08.**
 Bio 01.08., 15.08., 29.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 22.08.

Großwangen **RM 29.07., 12.08., 26.08.**
 Bio 02.08., 16.08., 30.08.
 Gelb 09.08., 30.08.
 Blau 05.08., 29.08.

Pödelist **RM 07.08., 21.08.**
 Bio 01.08., 15.08., 29.08.
 Gelb 02.08., 23.08.
 Blau 07.08.

Burgscheidungen **RM 08.08., 22.08.**
 Bio 02.08., 16.08., 30.08.
 Gelb 07.08., 28.08.
 Blau 15.08.

Hirschroda **RM 30.07., 13.08., 27.08.**
 Bio 26.07., 09.08., 23.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 21.08.

Reinsdorf **RM 08.08., 22.08.**
 Bio 05.08., 19.08.
 Gelb 02.08., 23.08.
 Blau 05.08., 29.08.

Burkersroda **RM 30.07., 13.08., 27.08.**
 Bio 06.08., 20.08.
 Gelb 30.07., 20.08.
 Blau 21.08.

Karsdorf **RM 08.08., 22.08.**
 Bio 05.08., 19.08.
 Gelb 02.08., 23.08.
 Blau 15.08.

Schleberoda **RM 07.08., 21.08.**
 Bio 01.08., 15.08., 29.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 22.08.

Dietrichsroda **RM 30.07., 13.08., 27.08.**
 Bio 06.08., 20.08.
 Gelb 30.07., 20.08.
 Blau 21.08.

Kirchscheidungen **RM 08.08., 22.08.**
 Bio 02.08., 16.08., 30.08.
 Gelb 07.08., 28.08.
 Blau 12.08.

Städten **RM 30.07., 13.08., 27.08.**
 Bio 26.07., 09.08., 23.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 21.08.

Dobichau **RM 07.08., 21.08.**
 Bio 01.08., 15.08., 29.08.
 Gelb 02.08., 23.08.
 Blau 07.08.

Kleinwangen **RM 06.08., 20.08.**
 Bio 02.08., 16.08., 30.08.
 Gelb 09.08., 30.08.
 Blau 05.08., 29.08.

Tröbsdorf **RM 08.08., 22.08.**
 Bio 02.08., 16.08., 30.08.
 Gelb 29.07., 19.08.
 Blau 12.08.

Dorndorf **RM 07.08., 21.08.**
 Bio 26.07., 09.08., 23.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 21.08.

Laucha a.d.U. **RM 30.07., 13.08., 27.08.**
 Bio 06.08., 20.08.
 Gelb 14.08.
 Blau 13.08.

Weischütz **RM 07.08., 21.08.**
 Bio 26.07., 09.08., 23.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 21.08.

Ebersroda **RM 07.08., 21.08.**
 Bio 01.08., 15.08., 29.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 22.08.

Markröhlitz **RM 26.07., 09.08., 23.08.**
 Bio 02.08., 16.08., 30.08.
 Gelb 31.07., 21.08.
 Blau 06.08., 30.08.

Wennungen **RM 08.08., 22.08.**
 Bio 02.08., 16.08., 30.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 15.08.

Freyburg (U.) **RM 02.08., 16.08., 30.08.**
 Bio 08.08., 22.08.
 Gelb 26.07., 16.08.
 Blau 06.08., 30.08.

Müncheroda **RM 07.08., 21.08.**
 Bio 01.08., 15.08., 29.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 22.08.

Wetzendorf **RM 08.08., 22.08.**
 Bio 05.08., 19.08.
 Gelb 02.08., 23.08.
 Blau 15.08.

Freyburg (U.) **RM 02.08., 16.08., 30.08.**
 (Niersteiner Str,
 Nordstraße,
 Weinbergstr.)
 Bio 07.08., 21.08.
 Gelb 26.07., 16.08.
 Blau 06.08., 30.08.

Nebra (U.) **RM 06.08., 20.08.**
 (außer
 Am Bahnhof)
 Bio 30.07., 13.08., 27.08.
 Gelb 09.08., 30.08.
 Blau 05.08., 29.08.

Zeuchfeld **RM 07.08., 21.08.**
 Bio 01.08., 15.08., 29.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 22.08.

Gleina **RM 07.08., 21.08.**
 Bio 01.08., 15.08., 29.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 22.08.

Nebra (U.) **RM 06.08., 20.08.**
 (nur
 Am Bahnhof)
 Bio 30.07., 13.08., 27.08.
 Gelb 09.08., 30.08.
 Blau 05.08., 29.08.

Zscheiplitz **RM 07.08., 21.08.**
 Bio 26.07., 09.08., 23.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 22.08.

Goseck **RM 01.08., 15.08., 29.08.**
 Bio 26.07., 09.08., 23.08.
 Gelb 31.07., 21.08.
 Blau 06.08., 30.08.

Nißnitz **RM 02.08., 16.08., 30.08.**
 Bio 07.08., 21.08.
 Gelb 13.08.
 Blau 06.08., 30.08.

NEUES AUS DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Ausstellung in der Freyburger Rathausgalerie des Freyburger Malkreises "Querbeet"

Am 02.07.2024 eröffnete der Freyburger Malkreis die nunmehr zehnte Ausstellung in der Rathausgalerie.

Die Ausstellung kann zu den Sprechzeiten besucht werden:
 Di.: 9 – 12 u. 13 – 18 Uhr • Do.: 9 – 12 u. 13 – 16 Uhr • Fr.: 9 – 12 Uhr



Erfolgreiche Teilnahme der Verbandsgemeinde Unstruttal am Firmenlauf 2024

Die Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Unstruttal waren auch in diesem Jahr wieder mit großer Begeisterung beim Firmenlauf 2024 in Naumburg (Saale) vertreten. Was im Jahr 2021 mit den Rathausläufern zu viert begann, hat sich bis heute auf eine stolze Läuferzahl von 12 gesteigert. Die Teilnehmer traten in einer reinen Männer- und Frauenstaffel sowie einer Mixed-Staffel an, wobei der Fokus auf Spaß und Teambuilding lag. In diesem Jahr belegte die Frauenstaffel der Verbandsgemeinde Unstruttal den 4. Platz und auch in den vergangenen Jahren konnten die Läufer einige Preise erringen. Vom Amtsleiter über Personalchef bis hin zu Sachbearbeitern und Azubis waren Vertreter aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung dabei und genossen das Event in vollen Zügen. Schon jetzt freuen sie sich auf den nächsten Firmenlauf und die Möglichkeit, erneut gemeinsam anzutreten. Ein besonderer Dank gilt der Unterstützung unserer Verbandsgemeindebürgermeisterin Jana Schumann, die uns mit tollen T-Shirts und der Übernahme der Startgebühr unterstützt hat. Ebenso möchten wir unseren Kollegen danken, die uns mit lautstarken Anfeuerungsrufen motiviert haben.



NEUES AUS DEN ORTSFEUERWEHREN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Kinderfeuerwehr Ortsfeuerwehr Freyburg – die Monate Juni und Juli ganz im Zeichen der Nachwuchsarbeit

Die Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Freyburg führte Ende Juni ihr erstes Zeltlagerwochenende durch. Neben Spiel und Spaß stand auch ein wenig Ausbildung auf dem Plan. Höhepunkt war der Besuch des Erlebnistierpark Memleben. Dieser fand bei besten Wetter statt. Ebenso wurde durch unserem Kamerad Maximilian Enders die Einsatzmöglichkeit einer Drohne vorgeführt. Abschließend fand noch eine Nachtwanderung um Zscheiplitz statt. Die Kinderfeuerwehr möchte sich bei unserem Kinderfeuerwehrwart Erik Ambrosch bedanken. Denn ohne ihn wäre dies alles nicht möglich ge-



wesen. Genauso bedanken möchten wir uns bei der Ortsfeuerwehr Zscheiplitz, die ihr Gerätehaus zur Verfügung gestellt haben. Die Jugendfeuerwehr Freyburg nahm am Zeltlager der Jugendfeuerwehren in Balgstädt teil. 19 Jugendliche machten sich gemeinsam mit Ihren Betreuern auf dem Weg. Sie nahmen an allen Aktivitäten wie Seifenkistenrennen, Nachtwanderung, Lagerolympiade, Wochenaufgabe teil. Diese wurden alle samt mit Bravour gemeistert. Ebenso Spiel und Spaß mit den Betreuern stand ganz oben auf dem Programm.

Als Höhepunkt war der Umzug durch Balgstädt mit anschließendem Publik Viewing im Park. Wir sagen Danke an die Ortsfeuerwehr Balgstädt für die Ausrichtung dieses Zeltlager. Es war eine gelungene Veranstaltung. Sehr gefreut haben sich die Jugendliche am letzten Tag bei der Siegerehrung denn da haben sie den ersten Platz bei der Zeltordnung geholt, diese wurde täglich durch eine Jury kontrolliert. Danke möchten wir an die Ortsfeuerwehren Gleina und Reinsdorf sagen für die Bereitstellung der



Zelte und natürlich auch einen Riesendank an die Firma Händler und Schneider für die Bereitstellung des Transportes für den gesamten Materialtransport. Ohne die Genannten wäre das Zeltlager nicht möglich gewesen.





FEUERWEHR-FEST



9.-11. August 2024

FREITAG

- 18:30 Uhr Fackelausgabe
- 19:00 Uhr Fackelumzug, anschließend Musik leckeres vom Grill und Getränke
- 20:00 Uhr The Firestarterz und leckeres vom Grill

SAMSTAG

- 15:00 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste durch den Wehrleiter anschließend Kaffee und Kuchen, Technikscha, Hüpfburg und vieles mehr...
- 19:30 Uhr Tanzabend am Gerätehaus mit DJ Fred und Showeinlagen des Freyburger Karneval Klub e.V., leckeres vom Grill
- 21:30 Uhr Lasershow

SONNTAG

- 10:00 Uhr Musikalischer Frühschoppen und leckeres aus der Gulaschkanone

Wir freuen uns auf Euch!!!
Eure Freyburger Feuerwehr



Feuerwehr Kirchscheidungen

FIRE ATTACK



Lämmerrwiese Kirchscheidungen

[Am Sportplatz der Boots- / Kanustation]

24.08.2024

Austragungsort: zur Unstrutt 55 - Lämmerrwiese, 06931 Kirchzettel / U. OT Kirchscheidungen
Uhrzeit: Beginn ab 14:00 Uhr
Wettkampfordnung: DFV-Wettkampfordnung (4. Auflage vom 2023)
Ordnung: Löschangriff Nass für Frauen- und Männermannschaften
Material: 1. Saugleistungscup im Unstruttal
Bekleidung: Pumpen- 2l 1500- werden gestellt
Verkleidung: Nach WKD 2023, Sportbekleidung und Sportschuhwerk zulässig
Organisatorisches: Der Veranstalter übernimmt keinen Versicherungsschutz
Anmeldung Tel: Keine Startgebühr; Anmeldung bis 16.08.2024
Anmeldung Mail: Martin Alt 0172/87 36 751 oder Tobias Keindorff 0174/32 59 281
 Feuerwehr-Kirchscheidungen@gmx.de

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme!
Eure OFw Kirchscheidungen und der Feuerwehrverein Kirchscheidungen e.V.

ab 20:00 Uhr Burning Beats



Feuerwehr Kirchscheidungen

KS-Masters Löschangriff Nass

FIRE ATTACK

Beginn: 14 Uhr

Nachmittag mit Hüpfburg, für Kaffee & Kuchen, Speisen und Getränke ist gesorgt

AFTERPARTY

Burning Beats

ab 20:00 Uhr

Lämmerrwiese Kirchscheidungen

[Am Sportplatz der Boots- / Kanustation]

24.08.2024

100 Jahre

FEUERWEHR KIRCHSCHEIDUNGEN

Am Samstag, den 8. Juni feierten wir anlässlich des Heimatfestes in Kirchscheidungen unser 100-jähriges Bestehen der Feuerwehr. Der Tag begann mit den angereisten Gastwehren und Vertretern der Politik mit einem gemeinsamen Mittagessen aus der Feldküche des Versorgungszuges der Kreisfeuerwehrbereitschaft Süd, denen wir hier nochmals recht herzlich danken wollen. Es hat super geschmeckt! Anschließend wurde in der Festrede ein kurzer Abriss zur 100-jährigen Geschichte der Feuerwehr Kirchscheidungen durch den Ortswehrleiter Martin Kalbitz vorgetragen. Nach den Grußworten der Gäste und Auszeichnungen langjähriger Kameraden ging es zum gemütlichen Beisammensein mit den Kameradinnen und Kameraden und mit Spiel und Spaß für die Kleinen auf der Lämmerrwiese über. Wir verbrachten bei schönstem Sonnenschein schöne gemeinsame Stunden mit unseren befreundeten Gastwehren und Gästen, ehe es am Abend im Festzelt etwas lauter wurde. Bis spät in die Nacht wurde zusammen bei bester Stimmung ausgelassen gefeiert und den Klängen der DJs gelauscht. Es war für uns ein schöner, aber am Ende des Tages auch anstrengender Tag, denn ohne Vor- und Nachbereitungen findet kein Fest dieser Größe statt. Wir möchten uns ausdrücklich bei allen Sponsoren und Helfern bedanken. Ohne diese Unterstützung wären solche Feste nicht möglich.

Auch über das 100-jährige Jubiläum hinaus haben wir viele Unterstützer für unseren Feuerwehrsport in Kirchscheidungen. Diesen möchten wir auf diesem Wege ebenfalls unseren herzlichen Dank aussprechen



Foto: Biel

- Vielen Dank sagen die Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Kirchscheidungen an:
- Kirchscheidunger Feuerwehrverein e.V.
 - Bauzentrum Farys GmbH
 - Krämer Motorgeräte
 - Weingut Klaus Böhme
 - Mütze & Rätzel Bauunternehmen GmbH
 - Dach- & Klempnertechnik Thomas Alt
 - Bau- & Montageservice Stefan Keindorff
 - ETL Schmidt & Partner
 - ETL Freund & Partner
 - Sparkasse Burgenlandkreis
 - Fuhrunternehmen Jens Gehauf
 - Pleitz GmbH
 - Agrar Burgscheidungen eG
 - Andrae HSK Technik GmbH
 - Fördertechnik Ulf Kecke GmbH
 - Köhler Montagen & Instandsetzungen GmbH
 - Kran- & Aufzugsservice GmbH
 - Weinbau Uwe Schmidt
 - Sommer GmbH
 - GTÜ Rolf Berbig
 - KS-Industries
 - Trias Spedition GmbH
 - Küchentreff Laucha
 - E+Service+Check GmbH

- Allianz Versicherung Marcus Ludwig
- Familie Scholz
- Armin und Doris Bäcker
- Christine Gebhardt
- Stadt Laucha
- Landrat Götz Ulrich
- Verbandsgemeinde Unstruttal



NEUES AUS DEN KINDERGÄRTEN UND SCHULEN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Kita „Zwergenschloss“ Balgstädt – Einen besonderer Tag

Einen besonderen Tag verbrachten die Kinder aus der Kita „Zwergenschloß“ aus Balgstädt. Organisiert durch die Familie Tümmel und mit der Unterstützung weiterer Eltern fuhren die „Zwerge“ nach Schnellroda zum Landwirtschaftsbetrieb der Familie Bollmann.

Dort konnten die Kinder auf Entdeckungsreise gehen. Sie bestaunten unter anderem die vielen Kühe, die kleinen Kälbchen und die Melkanlage. Interessant fanden sie auch die riesige Kartoffelhalle und die großen landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Geräte. Besonders viel Spaß

bereitete ihnen das Herumtollen im Heu. Zum Abschluss gab es sogar noch eine Überraschung. Zur Stärkung wartete leckerer, liebevoll gemachter Schokoladenpudding mit Vanillesoße und Erdbeeren auf die Kinder.

Wir danken der Familie Bollmann für diesen unvergesslichen tollen Tag. Vielen vielen Dank!!! Auch ein Dankeschön an alle Eltern, die diesen Tag für uns möglich gemacht haben.

Die Kinder und Erzieher aus dem Zwergenschloss



Kita Schlosszwerge Burgscheidungen – Urlaubsbiwak

Auch in diesem Jahr fand in Burgscheidungen das Urlaubsbiwak vom Verein „Historisches Biwakleben 1813“ statt.

Herzlich wurden die Kinder der Kita Schlosszwerge empfangen. Wir konnten sehen und erfahren wie die Menschen früher lebten. Höhepunkt war eine Schatzsuche, an der sich alle Kinder beteiligen konnten. Anschließend wurde kräftig gesungen und gelacht und es gab bei wunderschönem Sommerwetter Naschereien und Getränke. Wir danken Frau Ritzau und Ihren Mitstreitern ganz herzlich und wünschen alles Gute im Vereinsleben.



Das Team der Kita Schlosszwerge Burgscheidungen, Leiterin Karin Buddrus

Kita Sonnenschein „Mit den Bus zur Schule...“

... unter diesen Motto fand am 25.06.2024 wieder für unsere Vorschulkinder die Busschule der PVG Burgenlandkreis, der Verkehrswacht und dem DRK statt.

Pünktlich um 09:00 Uhr traf der Bus am Busbahnhof ein. Wir begrüßten den Busfahrer und den Mitarbeiter der Verkehrswacht, dann ging es schon los mit der „Lehrstunde“. Gleich am Anfang erfuhren wir, wie wir richtig am Bussteg zu stehen haben, dass wir nicht schubsen und drängeln. Anschließend durften wir uns im Bus einen Platz suchen und erfuhren viel über das richtige Verhalten im Bus. Zum Beispiel, dass wir uns setzen müssen, sofern eine freier Platz vorhanden ist, wie man den Ranzen richtig vor sich platziert, wie man sich richtig an den Haltestangen festhält, wenn kein freier Sitzplatz vorhanden ist usw.. Wir erfuhren auch, wie man sich verhält und was man tun muss, wenn der Bus einen Unfall hat oder wie wir handeln dürfen/müssen, wenn man die Türen notöffnen muss. Dies durften wir auch ausprobieren.



Anschließend befragte uns der Mitarbeiter der Verkehrswacht noch zu den wichtigsten Straßenschildern, welche wir schon kennen sollten. Hier haben wir gelernt, dass der Zebrastreifen nicht Zebrastreifen heißt, sondern das dies der Fußgängerüberweg ist!

Zum Abschluss der Busschule sind wir noch eine Runde mit den Bus gefahren und wurden direkt vor die Kita gefahren.

Dort wartete das DRK mit einen Krankenwagen schon auf uns. Neugierig durften wir uns den Krankenwagen anschauen und erfuhren hier, wie man im Fall eines Unfalls mit Verletzungen

Zuckertütenfest

Mit dem Zuckertütenfest als Höhepunkt für die Vorschulkinder der Kita Schlosszwerge endet nun die Kindergartenzeit. Alle Kinder sind gespannt auf die Schule. Das Ritterfest auf der Neuenburg war ein schönes Erlebnis und eine gelungene Überraschung. Am Nachmittag bereitete eine Hüpfburg allen große Freude. Bei gemütlichem Beisammensein, Musik, Spielen und einer Eisbar, an der die Kinder ihr Eis selbst kreieren konnten, gab es viel Spaß. Zum Abschluss gab es leckere Getränke und Speisen. Wir danken allen Eltern für ihre tatkräftige Unterstützung und wünschen allen Kindern einen guten Start in die Schule.



von Personen, erste Hilfe leisten kann. Wir durften uns auch gegenseitig am Kopf, Arm, Bein mit bereitgestellten Verbandsmaterial "unsere Verletzungen" verbinden. Natürlich fehlte hier auch nicht das künstliche Blut.

Für unsere Vorschulkinder war es ein gelungener, lehrreicher und interessanter Tag. Wir danken dem Busfahrer Herrn Kolbmüller, Herrn Portius von der Verkehrswacht und den Mitarbeitern des DRK Frau Rößler, Herr Vogler und Philipp für ihre Mühe.

Die Kinder der Fuchsgruppe und Erzieherin Inga Linke

Ade, du schöne Kindergartenzeit

Die großen Füchse der Kita Sonnenschein Freyburg feierten am 05.07.2024 ihr Zuckertütenfest.

Die Fuchskinder verbrachten Ihren Vormittag und Nachmittag gemeinsam mit ihren Erzieherinnen. Sie absolvierten eine Schatzsuche, um ihre Zuckertüten zurück zu gewinnen. Die Fuchse führte um Freyburg herum und endete im Schwimmbad Freyburg. Dort gab es zunächst

eine kleine Mittagsstärkung und dann hieß es „ab ins Wasser“.

Nach diesem ereignisreichen Vormittag war das Fest noch nicht zu Ende für die Kinder und Erzieherinnen. Diese wurden von den Eltern vom Schwimmbad abgeholt und zur Kita gebracht. In der Kita hatten die Eltern gemeinsam für ein schönes Beisammensein gesorgt. Eine Hüpfburg wurde für den Spaß der Kinder aufgebaut, der Grill stand schon mit heißen Kohlen bereit

und ein leckeres Buffet wartete schon auf die Kinder und Erzieherinnen.

Zusammen verbrachten sie dann einen gemütlichen Nachmittag und Abend.

In diesem Sinne bedanken wir uns recht herzlich bei den Eltern der Fuchsgruppe für die super Organisation.

Jessica Linke, Katrin Rottig, Ramona Kolbmüller, Erzieherinnen

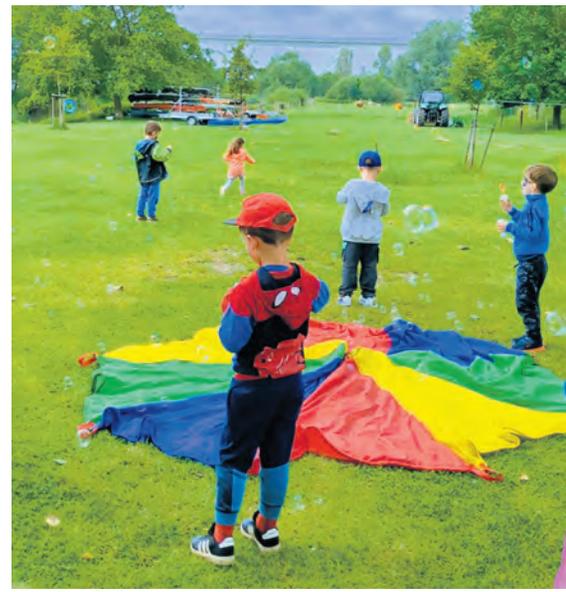
Kita „Freundschaft“ in Wetzendorf
Freudentänze in der Kita „Freundschaft“ in Wetzendorf

In der Kita ist es so ähnlich wie zu Hause, wenn plötzlich und unerwartet teure Haushalts- und Elektrogeräte kaputt gehen: es reißt ein unschönes Loch in den Haushaltsplan! Wie ist dieses Loch jedoch dann schnell wieder zu stopfen? Ende des Jahres 2023 ging die Waschmaschine in unserer Kita kaputt. Sie wurde fast täglich für Lätzchen, Decken, Kostüme, Puppensachen und Wechselsachen gebraucht. Die verfügbaren finanziellen Mittel für 2023 waren bereits verplant und ausgegeben, der neue Haushaltsplan noch nicht erstellt und eine Reparatur nicht mehr möglich. Auch der Versuch, schnellen und preiswerten Ersatz zu bekommen, scheiterte. Also nahmen Eltern und Erzieherinnen die anfallende Wäsche zum Waschen mit nach Hause. An dieser Stelle vielen Dank für dieses Engagement und deren Hilfsbereitschaft! Da für diesen Zustand keine kurzfristige Lösung in Sicht war, haben Eltern die Initiative ergriffen und ortsansässige Unternehmen angesprochen und um Unterstützung gebeten. Im Namen aller Kinder, Eltern und ErzieherInnen danken wir ganz herzlich den Firmen Kran- und Aufzugservice GmbH Karsdorf, der Kfz-Werkstatt Braune GmbH, der Biber-Beton GmbH & Co.KG, der Fördertechnik Ulf Kecke GmbH, der Firma Köhler Montagen und Instandsetzungen GmbH und dem Friseursalon Felgner. Einige Firmen überraschten uns mit einem größeren Betrag, sodass eine neue Waschmaschine zügig gekauft und in Betrieb genommen werden konnte. Weitere Freudentänze führten die Kinder zum



Mit großer Vorfreude und einem Korb voller Puppensachen und Kostüme erwarten die Kinder die Waschmaschinenmonteure

Kindertagausflug an der Unstrut auf. Gleich nach dem Frühstück ging es mit allen Krippen- und Kindergartenkindern, Erzieherinnen und jede Menge Spielmaterialien, Decken und Musik ins Zeltlager an die Unstrut. Dort wurde gesungen, gespielt, Eis geschleckt, getanzt und gelacht. Viele Kinder hatten sich kostümiert und sie konnten sich von den Erzieherinnen schminken lassen. Die jüngeren Kinder kehrten mittags in die Kita zurück. Jedoch die Älteren bekamen im Camp Nudeln und Tomatensoße, welche uns der Koch Yves Gröber aus Gleina zubereitet hatte. Vielen Dank, es war sehr lecker!



Auch die Mittagsruhe viel für diese Kinder aus. Stattdessen begaben sich die Kinder auf eine Schatzsuche. Kisten voller Seifenblasen, Süßigkeiten, und Spiele waren die Belohnung für alle Mühen. Erst am Nachmittag endete mit einem Himmel voller Seifenblasen, Partymusik und einer Teilnahmeurkunde ein toller, aber auch anstrengender Tag für unsere Kinder. Die nächsten Höhepunkte in der Kita (Zuckerütenfest, Sommerprojekt, Feriengestaltung im Hort) laden wieder zum Fröhlich sein und Lernen ein. Dafür bereitet sich das Team großartig vor und wir bedanken uns für Ihr Interesse an unserer pädagogischen Arbeit.

Claudia Baensch
 Leiterin der Kita „Freundschaft“

Kita „Landzwerge „ in Reinsdorf – **Besuch in der Alpakafarm**

Die Reinsdorfer Landzwerge besuchten am 10.06.2024 gemeinsam mit ihren Eltern und Erziehern Funnys Alpakafarm in Kalzendorf. Mit einem Picknick auf der Alpakawiese begann der 3 stündige Ausflug ganz gemütlich bei Kaffee und Kuchen. Die Kinder bekamen sogar kleine Mini-Alpakafiguren, die sie mit Stiften anmalen durften. Nach und nach kamen dann 7 Alpakas zu uns auf die Wiese. Wir konnten uns so allmählich beschnuppern und kennenlernen bevor es dann endlich nach einer kurzen Einführung und Belehrung zu einem Spaziergang mit den hübschen Tieren in die Natur ging. Die mutigsten Kinder führten zuerst je 1 Alpaka an der Leine und nach einer guten halben Stunde und einer Fotopause durften auch die anderen Kinder die Tiere begleiten. Wir bedanken uns für den schönen Nachmittag und behalten diesen sicher in schöner Erinnerung.



NEUES AUS DEN BIBLIOTHEKEN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Stadtbibliothek Freyburg (Unstrut)
 Hinter der Kirche 1
 06632 Freyburg
 Tel.: 034464/28051
 E-Mail: stadtbibliothek-frey@hotmail.de

Öffnungszeiten:
 Montag 14 – 17 Uhr
 Dienstag 10 – 12 Uhr u. 14 – 18 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 10 – 12 Uhr u. 14 – 17 Uhr
 Freitag 10 – 12 Uhr

Hinweis: Die Bibliothek bleibt vom 21.08.2024 bis 18.09.2024 aufgrund von Jahresurlaub geschlossen.

Lesesommer XXL 2024

Die Sommerferien enden am 03.08.2024 und somit auch der diesjährige „Lesesommer XXL“.

Vielleicht gibt es ja noch lesewillige Schülerinnen oder Schüler, die noch zwei Bücher an den restlichen Ferientagen lesen möchten, um das beliebte Zertifikat zu erhalten. Wenn ja, dann schnell noch anmelden!

Erster Öffnungstag ist Donnerstag, der 19.09.2024.



Birgit Schramm



Bibliothek Nebra

Breite Straße 19, 06642 Nebra (Unstrut)
Tel.: 034461-22216

E-Mail: Bibliothek.nebra@verbgem-unstruttal.de
Homepage: www.bibliothek-nebra.de
Online-Katalog: nebra.iopac.de

Öffnungszeiten

Montag 13.30 – 16.30 Uhr
Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag: 10.00 – 12.00 Uhr
Freitag: 15.00 – 18.00 Uhr

XXL-Lesesommer 2024:

Dauer: **14. Juni bis Dienstag: 30. Juli 2024, 16.30 Uhr**
Zertifikatübergabe: **Mittwoch: 31. Juli 2024 – 10.00 Uhr**

Projekte:

Unsere Kinder der GTS Nebra können den ANTOLIN-Test zu den Büchern in der Bibliothek machen, so haben sie eine größere Auswahl für den XXL-Lesesommer.

Die Bücherei bleibt vom 19. August bis zum 6. September 2024 geschlossen.

Danach begrüße ich Euch und Sie gern in unserer Bibliothek.

freundlichst K. Möder

**STADT FREYBURG (UNSTRUT)****Die Sonderausstellung „Verspielte Kostbarkeiten.“**

Porzellane aus der Sammlung Krzeminski“ zeigt ab dem 29. Juni 2024 feines figürliches und Tafelporzellan aus einer privaten Schenkung.

Dank der großzügigen Schenkung des Pfarrers i. R. Lothar Krzeminski (1950–2023) aus Wolsdorf gelangte 2022 ein kostbares Porzellankonvolut in den musealen Bestand des Museums Schloss Neuenburg.

Die Sonderpräsentation im Gewölbekeller der Kernburg zeigt diese fragilen und verspielten Kostbarkeiten nun das erste mal der Öffentlichkeit. Porzellan – das weiße Gold – war vor allem in der Barockzeit sehr begehrt. Eine prunkvolle Tafelausstattung und -dekoration spielte eine wichtige Rolle, diente sie doch der Selbstinszenierung und Repräsentation des fürstlichen Gastgebers. Auf der Tafel bei festlichen Anlässen zu bühnenartigen Szenarien in verschiedensten Kontexten arrangiert, ergänzen einzelne Figuren und Gruppen aus Porzellan wunderbar das Geschirr, das ebenso künstle-

risch gestaltet war. Das Interesse des Sammlers Krzeminski lag vor allem auf den figürlichen Porzellanen der Höchster Porzellanmanufaktur in Frankfurt, die zumeist den Modellen Johann Peter Melchiors (1747–1825) entstammen. Diese werden ergänzt durch feine Tafelporzellan – Teller, Platten und Schalen – der Manufakturen Meißen, Fürstenberg und Nymphenburg aus dem 18. Jahrhundert.

Besonderen Liebreiz haben die qualitativ geformten Kinderfiguren Melchiors, die, vielfältige Rollen verkörpernd, durch ihre muntere Natürlichkeit verzaubern und die die durch Jean Jacques Rousseau publizierte Naturbegeisterung und Empfindsamkeit ihrer Zeit widerspiegeln. So treffen sich in der Ausstellung bunt gekleidete Schäferinnen, Schäfer und Tänzerinnen mit Milchmädchen, Knaben und Gärtnern vor



Blumenschmuck und gemalter Landschaft. Die Objekte der Schenkung Krzeminski sind auch online bei Museum Digital unter st.museum-digital.de/collection/1294 abrufbar.

MDR-Musiksommer gastiert mit drei Konzerten in Freyburg

Zu den beliebtesten Spielorten im MDR-Musiksommer gehört die Rotkäppchen Sektkellerei Freyburg, in deren gründerzeitlichem Innenhof das Festival im August gleich dreimal gastiert. Zu erleben ist zunächst das MDR-Sinfonieorchester mit einem französischen Programm (3.8.). Am 10.8. steht dann eine heitere Kammermusik-Fassung von Mozarts Erfolgsoper „Die Zauberflöte“ an und am 31.8. trifft die Sängerin Stefanie Heinzmann auf das Takeover! Ensemble – eine aufregende Begegnung von Pop, Soul und Klassik.

Hier die drei Konzerte im Überblick:

Samstag, 3. August | 19.30 Uhr

Classiques français

Die französische Dirigentin Lucie Leguay kommt zum MDRMusiksommer und bringt Musik aus ihrer Heimat mit: In Freyburg dirigiert sie das MDR-Sinfonieorchester mit einer Suite aus Bizets Oper „Carmen“ sowie Werken von Debussy und Poulenc. Weltstar Valentine Michaud spielt den Solopart in Glasunows spätromantischem Saxophon-Konzert. Kulisse für das Sinfoniekonzert ist der Innenhof der historischen Sektkellerei von Rotkäppchen im Weinbaugbiet Saale-Unstrut.

Tickets: 49/39 Euro

Samstag, 10. August | 19.30 Uhr

Zauberhaft

Mozarts „Zauberflöte“ als Kammerkonzert – wie gut das funktioniert, beweisen vier Mitglieder des MDRSinfonieorchesters um des-

sen Solo-Flötisten Christian Sprenger beim MDR-Musiksommer in Freyburg. Gemeinsam mit Sprecher Günter Schoßböck bringen sie eine Bearbeitung der Oper auf die Bühne, mit der schon vor 200 Jahren begeisterte Laien Mozarts Musik in Kleinstbesetzung in ihre heimischen Wohnzimmer holten: höchst unterhaltsam und im besten Sinne außergewöhnlich.

Tickets: 39/29 Euro

Samstag, 31. August | 19.30 Uhr

Stefanie Heinzmann – Crossover exquisit

Klassik trifft Pop und Stefanie Heinzmann trifft das Takeover! Ensemble! Beim MDRMusiksommer mischen die Schweizer Pop- und Soul-Sängerin und das klassische Kammerensemble in herrlich unkonventionellen Arrangements die Stilrichtungen gehörig durch: Es entsteht ein lässiger Sound mit Tanz-Potenzial. Heinzmann und die Leipziger Songwriterin Hanna Rautzenberg interpretieren ihre Songs ganz neu im stillvollen Ambiente der historischen Sektkellerei in Freyburg.

Tickets: 55/45 Euro

MDR-Musiksommer 2024

Große Sinfonik, berührende Chorklänge und unterhaltsame Kammermusik bringt der 33.

MDR-Musiksommer mit 28 Konzerten auf die schönsten Bühnen Mitteldeutschlands. Vom 2. bis 31. August sind Stars wie Voces8, Stefanie Heinzmann, Max Müller und Katja Riemann zu erleben. Ein besonderer Fokus liegt auf MDR-Sinfonieorchester und MDRRundfunkchor,

die 2024 ihren 100. Geburtstag feiern und im gesamten Festivalzeitraum in großer Besetzung sowie in ganz unterschiedlichen kleineren Formationen auftreten. Kulisse für die Konzerte sind Festsäle und Konzerthäuser, Schlösser, Kirchen und idyllische Parkanlagen.

Tickets für die drei MDR-Musiksommer-Konzerte sind unter 0341.94 67 66 99 erhältlich sowie bei mdr-tickets.de oder direkt in der Rotkäppchen Sektkellerei, Sektkellereistr. 5, 06632 Freyburg.

Weitere Informationen:

www.mdr-musiksommer.de

Weitere Konzerte in der Region im Rahmen des MDR-Musiksommers 2024

Bad Dürrenberg, Landesgartenschau (Pavillon)
Samstag, 17. August | 18 Uhr

Brass 1

Das BlechBläserCollegium Leipzig begeistert seit mehr als 30 Jahren mit vielfarbigem und mitreißenden Programmen sein Publikum – stets garniert mit einer gehörigen Prise Humor. Vor der malerischen Kulisse der Landesgartenschau spielen sich die fünf Musiker des MDR-Sinfonieorchesters mit ihrem Schlagzeug-Kollegen Thomas Winkler einmal quer durch die Musikgeschichte, von romantischer Oper bis lateinamerikanischer Folklore.

Tickets: 29 Euro

Ticket inkl. Eintritt auf die Landesgartenschau zwei Stunden vor Konzertbeginn. Open-Air-Konzert ohne Regenvariante.

JAHN-TURNFEST FREYBURG

HIGHLIGHTS

Samstag, 17.08.24 | 12 Uhr | Jahn-Sportpark
Schauturnen der Nationalmannschaft

Samstag, 17.08.24 | 10 Uhr | Sekundarschule
Beachvolleyball-Turnier

Sonntag, 18.08.24 | 9 Uhr | Marktplatz
Jahn-Turnfest für Kinder



JAHN-TURNFEST FREYBURG **VVSA**
Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt

BEACHVOLLEYBALL

Schnuppertraining

FÜR 14-18 JÄHRIGE

DATUM 18. AUGUST 2024 **ZEIT** 10:00 - 13:00 UHR

WO?
Beachvolleyballplatz | Sekundarschule Freyburg
Nordstraße 4 | 08632 | Freyburg (Unstrut)

gefördert durch:
SACHSEN-ANHALT #moderndenken LOTTO

von **9 bis 14 Uhr**

Komm zum **JAHN-TURNFEST**

FÜR KINDER

auf dem Marktplatz in Freyburg

großer Spielspaß mit Hüpfburg, Bungee-Trampolin & lustigen Spielen

Turnparcours von "kinder Joy of Moving"

Mitmachangebote von #BeActive- Die Europäische Woche Sports und Vereinen aus der Region

18. August 2024

JAHN-TURNFEST FREYBURG

Der Anglerverein Freyburg (Unstrut) e.V. stellt sich vor



Im vorigen Jahr hat sich, die bereits seit 1954 bestehende Anglergruppe Freyburg, als eingetragener Verein registrieren lassen. Unsere Mitglieder kommen überwiegend aus Freyburg und den umliegenden Ortsteilen.

Sollten sie Interesse am Angeln haben, besuchen sie uns am 03.08.2024, ab 10.00 Uhr auf dem Grillplatz in Weischütz. Wir beantworten hier ihre Fragen zur Mitgliedschaft, den Voraussetzungen für eine Aufnahme, erklären Geräte, Ausrüstungen, Montagen usw.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Anglerverein Freyburg (Unstrut) e.V.
E-Mail: unstrutangler@t-online.de
Website: www.unstrutangler.de

Einfach werben. Es berät Sie:



Dietlind Weber
Mediaberaterin

☎ 03445 2307836
☎ 0175 9361210
@ dietlind.weber@nt.de



Sarah Feustel
Backoffice / Innendienst

☎ 03445 2307833
☎ 0175 9361202
@ sarah.feustel@nt.de

Stellenausschreibung

Die Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft e.V. als Träger des Friedrich-Ludwig-Jahn-Museums in Freyburg (Unstrut) möchte zum 01.03.2025 die Position des/der

Geschäftsführer*in/ Museumsleiter*in (m/w/d)

besetzen.

Die Details zur Ausschreibung (Aufgaben, Profilanforderungen etc.) finden Sie auf der Homepage der Jahn-Gesellschaft unter: www.jahn-museum.de/aktuelles. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum **01.10.2024** mit dem Betreff „GF/ML“ per E-Mail in einem PDF (max. 10 MB) an: buero@jahn-museum.de

Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft e.V.
Friedrich-Ludwig-Jahn-Museum
Kommissarische Geschäftsführerin Stephanie Kaps
Schlossstraße 11 • 06632 Freyburg (Unstrut)

Die Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft gewährleistet die berufliche Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen. Wir begrüßen deshalb alle Bewerbungen, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.

Das Friedrich-Ludwig-Jahn-Museum Freyburg ist derzeit leider nicht barrierefrei. Hinweis zum Datenschutz: Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Bewerbungs- und ggf. Einstellungsverfahrens gespeichert werden. Wir behandeln diese Daten mit größter Sorgfalt nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Wir bitten um Verständnis, dass wir keinen Ersatz für Reisekosten oder sonstige Auslagen gewähren können.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Stephanie Kaps unter der Telefonnummer +49 34464 27426 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



FRIEDRICH-LUDWIG-JAHN-MUSEUM

STADT FREYBURG (UNSTRUT) OT ZSCHEIPLITZ

WELTERBE-KLANG

Sonnabend, 24. August 2024

Klosterkirche Zscheiplitz · 17 Uhr

Werke von Jean-Marie Leclair, Charles Dollé,
Carl Friedrich Abel & Christoph Schaffrath

Vittorio Ghielmi (IT) - Viola da gamba
Thomas Fritsch - Viola da gamba

Karten zu 15,00 € bitte online buchen
www.welterbeansaaleundunstrut.de



Saale-Unstrut
Meine WELT. Mein ERBE.

blochwitz.info

GEMEINDE KARSDORF

Kommt auf den Mühlplatz nach Karsdorf zum Weinfest



Samstag, den 31. August 2024

14:30 Uhr Eröffnung des Festes und von den Hausfrauen des Ortes werden Kaffee und Kuchen angeboten

ca. 15:30 Uhr kleine Tanzeinlagen des Karsdorfer Karnevalvereins

19:00 Uhr Tanz mit DJ „Kralle“

Am Sonntag laden wir ab 10:00 Uhr zum musikalischen Frühschoppen ein.

Ab 14:00 Uhr gibt es Kaffee und hausgebackenen Kuchen.

Für das leibliche Wohl mit deftigen Speisen und regionalen Weinen sowie anderen Getränken wird in reichlichem Maße durch den Dorfclub gesorgt.

Wir wünschen uns in dem liebevoll geschmückten Zelt auf dem Mühlplatz viele Besucher und gute Laune.

Der Dorfclub

Kinder- und Jugendhaus „Free-Time“ mit Mehrgenerationenhaus Karsdorf

Ringstraße 25, 06638 Karsdorf

Leiterin Angela Reininger,

Tel.: 034461/56247, 015202147092

Fax: 034461/568379

E-Mail: info@mgh-karsdorf.de

Homepage: www.mehrgenerationenhaeuser.de/karsdorf

www.mgh-karsdorf.weebly.com



Mehr Generationen Haus
Wir leben Zukunft vor

Am 07.09.2024 findet wieder im Bürgerhaus in Wetzendorf unser

**Kram- und Trödelmarkt,
Spielzeug- und Kleidersachenbörse**
statt. **Weiterer Termine für 2024: 09.11.2024**

Verkauf von Kleidung, Kindersachen jeder Art, Schuhen, Sportartikeln, Autokindersitzen, Haushaltsartikeln, Dekorationen usw.

Einlass:

für Verkäufer: ab 8:00 Uhr

für Käufer: ab 9:30 Uhr

Ende: ca. 12:30 Uhr

Sachen selbst verkaufen!

Wie? Sie mieten einen Verkaufstisch für 2,00 € und verkaufen Ihre Sachen zu dem von Ihnen festgelegten Preis.

Anmeldungen für einen Verkaufstische bei Angela Reininger und Susanne Dessau bis 23.02.2024 unter Tel.: 034461/56247.

Mit Kaffee und Kuchen kann man in Ruhe auswählen.

GEMEINDE GOSECK

3. Fest der Vereine
30.-31. August

Freitag 19:00 Uhr Fackelumzug Beginn Nordstraße Richtung Schloss
19:30 Uhr Knüppelkuchen für die Kinder & gemütliches Beisammensein

Samstag 11:00 Uhr Fußballturnier Waldstadion Gosseck & Zibsenuppe
15:00 Uhr Festumzug Beginn Nordstraße Richtung Schloss
Famillientag mit Sängerin Jasmin, Hüpfburg, Bonusspiele, Ponyreiten, Regen & Luftgewehrchießen, Eis & Zuckerwatte
19:00 Uhr

LUMPA LUMPA
Schloss Goseck
Eintritt FREI

STADT LAUCHA AN DER UNSTRUT

Magdeburger Kabarett „Die Kugelblitze“

Das Magdeburger Kabarett „Die Kugelblitze“ beschließen am **25.08.2024 im historischen Ober- tor Laucha** mit dem Programm „GRÜNER WIRD’S NICHT!“ unsere diesjährige Kabarettssaison.

Grün ja, grün ist keiner meiner Freunde, grün ja, grün ist keiner den ich kenn. Darum frag ich jeden ob er grün wählt, weil ...

Sie warten jetzt sicherlich auf die Pointe und meinen, die Grünen sind doch eigentlich gar nicht witzig.

Doch! – Einige von denen schon! Aber keine Sorge: „Grüner wird’s nicht!“ Programm- und Inhaltsänderungen sind aus aktuellem Anlass stets vorbehalten und möglich. also wie immer:

Kabarett unplugged! Von und mit Sabine Münz und Ernst-Ulrich Kreschel!

Beginn: 19.00 Uhr
Einlass: ab 18.00 Uhr
Karten 20,00 € am Einlass.
Es gibt Wein, Speisen und mehr!





Lauchaer Heimatfest 2024 09. August – 11. August



Ausschießen Bürgerschützenkönig am 28.07.2024 09:00 – 14:00 Uhr

Freitag, den 09. August 2024	Samstag, den 10. August 2024	Sonntag, den 11. August 2024
<p>18:00 Uhr Obertor: gemütlicher Weinabend mit Weinplausch und musikalischer Umrahmung</p> <p>20:30 Uhr Fackelumzug (Treffpunkt Sportplatz) mit den „Original Leißlinger Blasmusikanten“</p> <p>21:00 Uhr Marktplatz: „DREI.st“</p>	<p>10:00 Uhr Promenade: Trainingsspiel Bambini des BSC 99 Laucha</p> <p>13:00 Uhr der Schützenverein Laucha lädt ein zum Bogenschießen</p> <p>14:00 Uhr Marktplatz: der Heimatverein lädt ein zum gemütlichen Nachmittag mit den „Steigraer Musikanten“</p> <p>Die Ballettgruppen des LCV</p> <p>Tombola</p> <p>Kuchenbasar: Förderverein der KiTa Laucha</p> <p>18:00 Uhr Obertor: gemütlicher Weinabend mit Weinplausch und musikalischer Umrahmung</p> <p>20:30 Uhr Marktplatz: „Advance“</p>	<p>9:00 Uhr Kirche Gottesdienst</p> <p>11:00 Uhr Marktplatz: Der Heimatverein lädt ein zum Kinderfest mit Spiel u. Spaß, Kinderschminken und weiteren Überraschungen sowie Kinderflohmarkt</p> <p>11:00 Uhr Obertor: Frühshoppen Ab 14:00 Uhr Kuchenbasar der Schützen</p> <p>13:00 Uhr Promenade: Anschluß zum Böllertreffen der Schützen</p> <p>14:00 Uhr Marktplatz: Kuchenbasar des Orgelvereins</p> <p>14:30 Uhr Start NP Umzug: „Laucha zeigt sich“ anschließende Proklamation der Schützenkönige</p> <p>Kindershow mit Silli</p> <p>16:30 Uhr Marktplatz: musikalische Unterhaltung mit dem Stargast: „Annemarie Eilfeld“</p> <p>Anschließend Ausklang mit „H & H“</p>
<p>Ticket für das Heimatfest: (ab 12. Lebensjahr)</p>	<p>Nachmittagsticket 4,00 Euro Tagesticket 8,00 Euro Wochenendticket 15,00 Euro</p>	<p>Die Bewirtung auf dem Markt: Eis & Grill Treff Freyburg</p>

Neuer Anstrich für die Friedhofshalle



Die Friedhofshalle in Burgscheidungen hat dank seiner ansässigen Vereine einen neuen Anstrich bekommen. So wurde die Fassade und die Fensterrahmen von den Vereinsmitgliedern gestrichen. Der Burgscheidunger Carnevalsverein und der Burgscheidunger Feuer- und Heimatverein dankt den Besuchern diverser stattfindender Veranstaltungen, da durch die Einnahmen die Farbe gekauft werden konnte. Ein besonderer Dank geht auch an Herrn Jürgen Schlensock von Köhler Montagen, der das Gerüst gesponsert hat und an die Meliorations-, Straßen- u. Tiefbau GmbH. Als nächstes ist geplant den Innenraum einen neuen Anstrich

STADT LAUCHA A. D. U. OT TRÖBSDORF

Danke für den tollen Spielplatz

Vielen Dank an alle fleißigen Helfer, die uns in Tröbsdorf einen so tollen Spielplatz gebaut haben. Durch die Intensive von Frau Böhm und der Unterstützung des Bürgermeisters Herrn Bilstein wurden alle Vorstellungen besprochen und geplant. Mit unermüdlichem Einsatz der Mitglieder des Männervereins, vielen Tröbsdorfer Bürgern und dem Bauhof Laucha wurde das Projekt in Angriff genommen. Mit finanzieller Unterstützung von Sponsoren und vielen freiwilligen Arbeitsstunden konnte der Spielplatztraum verwirklicht werden! Am 1. Juni 2024 übernahmen die Kinder diesen neuen Treffpunkt. Alle Gäste haben an diesem Nachmittag die Freude mit ihnen geteilt. Die Dorfgemeinschaft von Tröbsdorf und alle Kinder bedanken sich für diesen gelungenen Tag.

STADT LAUCHA A. D. U. OT BURGSCHIEDUNGEN

Silvestertanz 2024|2025 in Burgscheidungen

Wir laden recht herzlich ein,
ab 20.00 Uhr ins Dorfgemeinschaftshaus
zu Stimmungs- und Tanzmusik
mit "DJ Fred"!

Bei Musik und Tanz wollen wir mit Ihnen die
letzten Stunden im alten Jahr ausklingen lassen
und schwungvoll ins neue Jahr 2025 starten.

Karten im Vorverkauf für 12,00 und ab sofort
bei Rüdiger Neumann Tel. 01741428400

Für eine gute Bewirtung ist gesorgt!
Wir wünschen Ihnen viel Spaß
und einen guten Rutsch!



**KABARETT
ZWIEBELKNOLLE**

Am 05.10.2024
Dorfgemeinschaftshaus Burgscheidungen
Einlass: 18:00 - Beginn: 19:00 Uhr --- Preis: 20,- €
Ticketsservice: Telefon 0 174 14 28 400
Für einen kleinen Imbiß und Getränke ist gesorgt!



STADT NEBRA (UNSTRUT)

Arche Nebra

An der Steinklöbe 16
06642 Nebra
Tel.: 034461 255220

wollenberg@himmelsscheibe-erleben.de
www.himmelsscheibe-erleben.de



Nachtschwärmer unter Sternen / Lange Nacht der Sternschnuppen am Fundort der Himmelsscheibe von Nebra

Seit Jahrtausenden haben die Menschen vom Mittelberg aus den Himmel beobachtet. Wir nehmen den Sternschnuppenregen der ersten Augusthälfte zum Anlass, es ihnen gleichzutun. Zur Sichtbarkeit des Meteorstroms der Perseiden bietet das Besucherzentrum Arche Nebra wieder eine „Lange Nacht der Sternschnuppen“ auf dem Mittelberg an. Eingeleitet wird das Programm durch einen Vortrag zum Thema „Mission to Mars – Realität oder Fiktion?“, bei dem die Teilnehmer spannende Einblicke in die aktuellen Debatten rund um die bemannte Raumfahrt bekommen.

Immer mehr Nationen streben ins All. Die Eroberung des erdnahen Weltraums scheint nur noch eine Frage der Zeit. Bemannte Missionen zum Mond und gar zum Mars werden mittlerweile medial heiß diskutiert. Das „Ob“ wird zunehmend durch das „Wann“ ersetzt. Zurück bleibt die weit weniger öffentlich diskutierte Frage nach dem „Wie“. Wissenschaftler und Ingenieure stehen vor immensen technischen Herausforderungen, um die Fiktion zur Realität werden lassen zu können. Dr. René Schlesier von der Gesellschaft für astronomische Bildung Halle e.V. und des Fördervereins für das Planetarium Halle geht dabei der Frage nach, welchen Problemen kommende Astronautinnen und Astronauten gegenüberstehen werden und wie mögliche Lösungsansätze aussehen könnten.

Nach dem Vortrag geht es zu Fuß hinauf zum Fundort der Himmelsscheibe auf den nahe gelegenen Mittelberg (3 km). Die Gästeführer der Arche Nebra begleiten die Wanderer mit vielen Informationen rund um Archäologie, Kultur und Natur. Auch Landart-Installationen des Kunstwegs „Zwischen Welt und Kosmos“ können entdeckt werden.

Auf dem Mittelberg angekommen, erwarten die Mitglieder der Gesellschaft für astronomische Bildung e.V. aus Halle die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ihren Teleskopen und erläutern, was am sommerlichen Abendhimmel zu sehen ist:

Jedes Jahr etwa zwischen Mitte Juli und Mitte August kreuzt der Meteorstrom der sogenannten Perseiden die Umlaufbahn der Erde. Die in die Erdatmosphäre eindringenden Meteoroiden erzeugen Leuchterscheinungen, die als „Sternschnuppen“ auch Nichtastronomen wohlbekannt sind. Bis es gegen 21 Uhr dunkel genug ist, um Sterne, Planeten und vor allem die zu erwartenden Sternschnuppen richtig zu sehen, besteht die Möglichkeit, auf den Aussichtsturm zu steigen. Er bietet Ausblicke bis zum Kyffhäuser und zum Brocken. Am Fuß des Turms gibt es bei Bedarf Informationen zur Fundgeschichte der Himmelsscheibe von Nebra. Darüber hinaus kann auf der Wiese auf dem Mittelbergplateau gepicknickt werden. Wer schnell ist, ergattert vielleicht sogar einen der beliebten Arche-Nebra-Liegestühle.

Organisatorisches und Kosten:

Die Lange Nacht der Sternschnuppen am Samstag, 10. August 2024, ist ein Angebot für die ganze Familie.

Beginn ist in der Arche Nebra um 18 Uhr.

Die Kosten betragen 13,00 €, ermäßigt 7,00 €.

Warme Kleidung, gutes Schuhwerk und Taschenlampen sowie etwas Proviant sollten mitgebracht werden.

Eine Anmeldung – insbesondere für den Vortrag und die geführte Wanderung – ist erforderlich. Informationen und Anmeldung unter Tel. 034461-255213, oder aktiv@himmelsscheibe-erleben.de.

Wer den ganzen Tag in der Arche Nebra verbringen möchte: Das Besucherzentrum ist von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Öffentliche Führungen durch die Dauerpräsentation zur Geschichte der Himmelsscheibe von Nebra werden um 11 Uhr und 12 Uhr angeboten. Die Planetariumsshow zur Astronomie der Himmelsscheibe von Nebra ist im Eintritt enthalten.

Besuchen Sie außerdem die VR-Experience «Die Himmelsscheibe von Nebra – eine virtuelle Reise», die bis zum 1. September als Sonderschau im Panoramasaal zu sehen ist. Besucherinnen und Besucher können mithilfe von VR-Brille und Controllern die Welt der Himmelsscheibe von Nebra in einer 3D-Umgebung mit

360-Grad-Rundumsicht erkunden und den Jahrhundertfund sogar selbst in den Händen halten. Wir empfehlen den Gebrauch von VR-Brillen ab einem Alter von 10 Jahren.

Bitte beachten Sie: Die virtuelle Welt kann nur von einer Person gleichzeitig betreten werden, daher ist das Angebot nicht für Gruppen geeignet. Andere Besucher können jedoch die Szenen aus der Perspektive des Spielers auf einem Bildschirm verfolgen.

Die Spieldauer beträgt ca. 10 Minuten. Die VR-Experience kann nicht im Voraus reserviert oder gebucht werden.

Programm Lange Nacht der Sternschnuppen

Samstag, 10. August 2024

19 Uhr Vortrag: Mission to Mars – Realität oder Fiktion?

Referent: Dr. René Schlesier (Mitglied der GAB und des Fördervereins Planetarium Halle (Saale))

20 Uhr Geführte Wanderung zum Fundort der Himmelsscheibe auf dem Mittelberg

Ab 21 Uhr Warten auf die Sternschnuppen und Himmelsbeobachtung

• Kosten: 13,00 €, ermäßigt 7,00 €

• Picknickmöglichkeit auf dem Mittelberg – bitte Decken und Proviant mitbringen

• Anmeldung erforderlich

Information und Anmeldung: T: 034461-255213
aktiv@himmelsscheibe-erleben.de



STADT NEBRA (UNSTRUT) OT REINSDORF

26. Reinsdorfer Wein- und Heimatfest

Liebe Kuchenbäckerinnen und -bäcker, auch dieses Jahr möchten wir als die Organisatoren für den Kuchenbasar anlässlich des 26. Wein- und Heimatfestes unsere zahlreichen Gäste aus nah und fern wieder mit unseren leckeren hausgemachten Kuchen bei einer guten Tasse Kaffee verwöhnen.

Wir, die Frauen des Heimatvereins und die Pfingstmädels, rufen aus diesem Grund alle Bäckerinnen und Bäcker auf, uns auch dieses Jahr wieder tatkräftig zu unterstützen. Egal, ob Sie einen Kuchen backen, Kaffee oder Geldspenden beisteuern möchten, wir sagen schon heute Danke für Ihre Mithilfe. Gleichzeitig möchten wir alle Unterstützer, Helfer und Sponsoren zu

unseren Helferfest am Montag den 19.08.2024 ab 18:00 Uhr auf dem Festplatz recht herzlich einladen. Ansprechpartner sind Frau Andrea Hofstetter und Frau Tina Böttcher. In diesem Sinne freuen wir uns, Sie zu unseren 26. Reinsdorfer Wein- und Heimatfest als Gast in Reinsdorf begrüßen zu dürfen.

Kyffhäuser Lehrerstimmen in Reinsdorf

Anlässlich des Reinsdorfer Wein- und Heimatfestes ist der Chor Kyffhäuser Lehrerstimmen zu einem Konzert in der Kirche in Reinsdorf zu Gast. Das Konzert und die gleichzeitige Eröffnung des Reinsdorfer Wein- und Heimatfestes findet am Freitag den 16.08.2024 um 19:00 Uhr statt. Seit über 20 Jahren besteht dieser Chor

und hat schon zahlreiche Konzerte gegeben. Dazu sind alle recht herzlich eingeladen. **Gesangsdoublé von Roger Whittaker** Ein weiterer Höhepunkt ist am Sonntag den 18.08 um 15:00 Uhr der Auftritt von Sven Rogersen als Gesangsdoublé von Roger Whittaker.



26. REINSDORFER WEIN- und HEIMATFEST

Festprogramm 16.08. - 18.08.2024



Freitag 16.08.2024

- 19:00 Uhr Konzert in der Kirche Reinsdorf mit dem Chor „Kyffhäuser Lehrerstimmen“
- 20:00 Uhr Warm Up mit Lese
- 21:30 Uhr - 01:30 Uhr JAKI [tonspur artists]
Le Filet [tonspur artists]
W.O.O.D. [hardandsmart]

Samstag 17.08.2024

- 10:30 Uhr Fußballspiel Alte Herren Reinsdorfer SV - Wacker Leuben Dresden
- ab 14:00 Uhr Kaffee und Kuchen
- ab 14:00 Uhr Schützenkönig im Bogenschießen gesucht
- 14:30 Uhr Setzen der Weinkrone, Begleitet durch Ronald Kaiser
- 15:30 Uhr - 18:30 Uhr Steigraer Musikanten
- 15:30 Uhr - 17:30 Uhr Kinderbelustigung
- ab 15:30 Uhr Spiel und Spaß für Kinder, Hüpfburg, Zuckerwatte
- 20:30 Uhr - 01:30 Uhr Tanz mit der Band Kaesslight

Sonntag 18.08.2024

- 11:00 Uhr Kranzniederlegung im Denkmalgarten
- 11:30 Uhr - 17:30 Uhr Spiel und Spaß für Kinder, 9m Hüpfburg, mittlere und kleine Hüpfburg, Zuckerwatte
- 11:30 Uhr - 14:30 Uhr Kranzberger Musikanten
- 11:30 Uhr - 17:00 Uhr Zweirad und Vierrad Oldtimer Ausstellung
- ab 14:00 Uhr Kaffee und Kuchen
- 14:00 Uhr - 17:00 Uhr Mal- und Bastelstraße und Malwettbewerb
- 14:30 Uhr - 18:30 Uhr Clubdisco Nebra - Musik für Jung und Alt
- 15:00 Uhr Double Roger Whittaker - Teil 1
- 16:00 Uhr Double Roger Whittaker - Teil 2

Am Samstag und Sonntag übernehmen Kaffee und Kuchen der Frauenverein und die Pfingstmädels.

Das Wein- und Heimatfest wird unterstützt durch die FFW Reinsdorf, die Pfingstburschen Reinsdorf, den Reinsdorfer Sportverein, den Frauenverein und den Heimatverein Reinsdorf.

Für das leibliche Wohl sorgen an allen 3 Tagen, Zum Alten Konsum, Grillhütte Diana Stroisch, Zwanzigs Fischspezialitäten und der Weinstand des Veranstalters.



ÜBER DIE GRENZEN

Seniorenbüro für den Burgenlandkreis

Humboldtstraße 11
06618 Naumburg / Saale
Tel. 03445 706125
(Bitte auch den Anrufbeantworter nutzen!)
seniorenbuero@luisenhaus.de
Sprechzeiten: Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Englischkurse im Seniorenbüro

Im Seniorenbüro im Luisenhaus Naumburg finden immer mittwochs und donnerstags Englischkurse für Leichtfortgeschrittene statt. In den Kursen, welche für Interessierte auch mit nur geringen Vorkenntnissen geeignet sind, ist jederzeit ein „Reinschnuppern“ möglich. Informationen erhalten Sie im Seniorenbüro.

[NT.de/digital](https://www.nt.de/digital)

LESEN WIE GEDRUCKT

die digitale Ausgabe des Naumberger Tageblatt



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelisches Pfarramt Freyburg

Kirchstraße 7, 06632 Freyburg (Unstrut)
Telefon: 034464-27451
E-Mail: pfarramtfreyburg@gmx.de

Pfarrer Arvid Reschke: 0160 975 772 92
Pfarrerin Christiane Reschke: 0162 675 824 0

Homepage: www.region-saale-unstrut.de

Evangelisches Pfarramt Goseck

Hugo-Heinemann-Straße 1, 06667 Goseck
Telefon: 0 34 43 / 20 02 42
E-Mail: pfarramt.goseck@gmail.com

Pfarrer Daniel Schilling-Schön: 0163 289 472 4

Homepage: www.region-saale-unstrut.de

Evangelisches Pfarramt Laucha

Untere Hauptstr. 6, 06636 Laucha a. d. Unstrut
Telefon: 034462 / 20248
E-Mail: pfarramt-laucha@
kirchenkreis-naumburg-zeit.de

Pfarrer Dirk Mahlke: 0152 261 272 62
Pfarrerin A.-C. Wegner: 0151 179 443 49
Homepage: www.region-saale-unstrut.de

Gottesdienste

02.08.2024 Familiengottesdienst zum Schulstart

16:00 Uhr | Kirche Freyburg

04.08.2024

09:30 Uhr | Kirche Nißnitz

11:00 Uhr | Betsaal Müncheroda

06.08.2024 Gottesdienste im Altenheim

09:30 Uhr | St. Laurentius

10:30 Uhr | Pflegezentrum im Winzerstädtchen

11.08.2024

09:30 Uhr | Kirche Freyburg (mit Taufe)

11:00 Uhr | Kirche Größnitz

14:00 Uhr | Kirche Zeuchfeld (Sommerfest)

18.08.2024

09:30 Uhr | Kirche Balgstädt

15:30 Uhr | Kirche Freyburg
(ökumenische Andacht)

24.08.2024 Trauung

15:00 Uhr | Kirche Freyburg

25.08.2024

09:30 Uhr | Kirche Freyburg

11:00 Uhr | Kirche Schleberoda

14:00 Uhr | Friedwald (Andacht)

Friedensgebet

30.08.2024 | 19 Uhr Kirche Freyburg

Krabbelgruppe immer Montags

05.08. | 12.08. | 19.08. | 26.08.

09:30 Uhr | Kidsraum Freyburg

Konfi-Tage

07.08.2024 | 19 Uhr InfoAbend für KonfiFamilien im Gemeindesaal in Freyburg (Kirchstr. 7)

09.08.2024 | 18 – 21 Uhr in Freyburg

Gespräche bei Brot und Wein

07.08.2024 | Ort und Zeit nach Absprache

Gemeindekreise

14.08.2024 | 14:00 Uhr | Nißnitz

14.08.2024 | 19:00 Uhr | Zeuchfeld

21.08.2024 | 19:00 Uhr | Größnitz

23.08.2024 | 14:30 Uhr | Balgstädt

Gottesdienste

04.08.2024

9:00 Uhr | Roßbach/Naumburg

10:00 Uhr | Schloßkirche Goseck mit
Begrüßung der Schulanfänger

11.08.2024

10:30 Uhr | Pettstädt zum Schulanfang

14:30 Uhr | Schellsitz zum Schulanfang

17.08.2024

14:00 Uhr | Großjena mit Taufe

18:00 Uhr | Eulau

18.08.2024

9:00 Uhr | Dobichau

10:30 Uhr | Pödelist

25.08.2024

10:30 Uhr | Markröhlitz

14:30 Uhr | Goseck Dorfkirche
mit Kirchenkaffee

31.08.2024

14:00 Uhr | Markröhlitz mit Hochzeit

Jeden Montag

Kirche Schulpforta 20.00 Uhr

Andacht mit der Schulgemeinde

Angebote für Kinder und Jugendliche

Schellsitz: Christenlehre donnerstags 16:30 – 17:30 Uhr in der Kirche

Pettstädt: Kinderstammtisch Freitag, 09.08. um 16:30 – 18:00 Uhr in der Kirche

Goseck: KidsTreff (1.-5.Klasse) 24.08. 10:00-11:30 Uhr und MINIs 20.08. 16:30-17:30 Uhr jeweils in der Pfarrscheune

Konfirmanden-Treffen: 16.08., 19:00 – 21:00 Uhr; diesmal mit Elternversammlung zur Jahresplanung ab 20:30 Uhr in der Pfarrscheune

1. Pettstädter Spiel- und Lesenacht ab 18:00 Uhr im Gemeindehaus für alle Kinder und Jugendliche mit Übernachtung

Veranstaltungen

Frauenkreis: 29.08.2024, 15:00 Uhr im Pfarrhaus Kleinjena

Kräuter-Glaube-Tradition: 12.08.2024 18:00 Uhr im Pfarrgarten Goseck Kräuterstraße-Binden

GospelChor Proben: 16.08.2024 18:00 Uhr in Kirche Markröhlitz

Arbeiten mit Ton: fast jeden Dienstag ab 18:00 Uhr im Pfarrhaus Goseck

Konzert: 31.08. ab 19:00 Uhr Kirche Eulau:

Die Greenhorns – Irischer Abend

Ein Dank an alle Spender! Der Förderverein Dorfkirche Markröhlitz e.V. startete im Monat Mai eine Spendensammlung, um die nötigen Bauarbeiten im Außenbereich des neu erbauten Kirchturmes abschließen zu können. Das Ergebnis war einmalig, denn beteiligten sich nicht nur „zahlreich“ die Einwohner von Markröhlitz daran, sondern auch die Vereine, Betriebe und Institutionen der Großgemeinde Goseck, sowie ehemalige Markröhlitzer und Sponsoren der angrenzenden Ortschaften.

Gottesdienste

26.07.2024

10:00 Uhr | Andacht im DRK-Pflegezentrum Laucha

27.07.2024

18:00 Uhr | Dorndorf;

Gottesdienst zum Dorf- & Weinfest

28.07.2024

10:30 Uhr Baumersroda

10:30 Uhr Laucha

14:30 Uhr Kirchscheidungen

02.08.2024

Abschlussgottesdienst "FerDiNAnD" in Gleina; Kirchscheidungen und Laucha jeweils 16:00 Uhr

03.08.2024

10:00 Uhr | Kirchscheidungen; Trauung

18:00 Uhr | Weischütz Gottesdienst

04.08.2024

9:30 Uhr | Ebersroda

17:00 Uhr | in Bad Bibra:

Verabschiedungs-Gottesdienst für Pfarrer Mahlke (er geht in den Ruhestand) in der Stiftskirche

10.08.2024

18:00 Uhr | Burgscheidungen Gottesdienst

11.08.2024

9:00 Uhr | Laucha; Heimatfest-Gottesdienst

10:00 Uhr | Kirchscheidungen

10:30 Uhr | Hirschroda

14:30 Uhr | Ebersroda

18.08.2024

9:00 Uhr Gleina

10:30 Uhr Laucha

14:30 Uhr Kirchscheidungen

23.08.2024

10:00 Uhr | Andacht im DRK-Pflegezentrum Laucha

24.08.2024

17:00 Uhr | Laucha; musikalischer Gottesdienst – Sommerkonzert

25.08.2024

10:30 Uhr | Kirchscheidungen

14:30 Uhr | Ebersroda; Sommermusik mit Andacht

15:30 Uhr | Dorndorf; Gottesdienst für Familien

Am 06.08.2024 findet um 17:30 Uhr in Laucha/Pfarrhaus eine Informationsveranstaltung für Vor-/Konfirmanden und ihre Eltern statt

NT.de/abo

LESER-SERVICE

Telefon: 0345 565 5454

Evangelisches Pfarramt Bad Bibra
 Pfarrerin A. Heuer
 Domberg 9, 06647 Bad Bibra

Sprechzeit: dienstags 9.00 – 13.00 Uhr
 Tel.: 034465-20433
 E-Mail: pfarramtbadbibra@t-online.de

Evangelisches Pfarramt Nebra
 Pfarrer Michael Röpke, Pfarrgasse 6
 06642 Nebra (Unstrut)
 Tel.: 034461/22262
 Fax: 034461/22263
 E-Mail: pfarramt.nebra@t-online.de

Bürozeiten:
 Dienstag 9:00 – 11:00 Uhr
 Tel.: 034461-22265

Sprechzeiten des Pfarrers:
 Di. 9:00 - 11:00 Uhr, Do. 17:00 - 19:00 Uhr
 Regionalkantor Gerhard Schieferstein
 Reinsdorfer Straße 23, 06638 Karsdorf
 Tel.: 03 44 61 / 56 94 59

Gottesdienste im Pfarrbereich Nebra:
04.08.2024 17.00 Uhr Bad Bibra
 Verabschiedung von Regionalpfarrer Dirk Mahlke
11.08.2024 9.00 Uhr Karsdorf
 10.30 Uhr Wangen
17.08.2024 17.00 Uhr Kirche Nebra
 Sommermusik zum Zuhören und Mitsingen mit dem Regionalchor Bad Bibra – Nebra
18.08.2024 9.00 Uhr Wennungen
25.08.2024 9.00 Uhr Wetzendorf
 10.30 Uhr Nebra

Frauenkreis in Karsdorf
 am 05.08.2024 um 14.00 Uhr

Proben des Gemeinsamen Kirchenchores
 Bad Bibra – Nebra ab 08.08. jeweils 19.00 Uhr

Katholische Pfarrei „St. Bruno von Querfurt“
 06268 Querfurt, Johannes-Schlaf-Str. 6

Pfarrbüro: Pfarrsekretärin
 Frau Anja Gräbe
 Tel./Festnetz: 034774 71 77 90
E-Mail:
querfurt.st-bruno@bistum-magdeburg.de

Alberstedter Str. 2, 06317 Seegebiet ML

seelsorglicher Ansprechpartner:
 Gemeindefereferent Herr T. Wenzel
 Festnetz: 034771 71 70 40
 Mobil: 0178 331 76 05
 Mail: tim.wenzel@bistum-magdeburg.de
 Johannes-Schlaf-Str. 6, 06268 Querfurt

Leitungsteam der Pfarrei:

- Herr P. Home (Vors. d. KV): 0160 1 54 48 18
- Herr Pfr. J. Bahrke (geistlicher Moderator): 03464 5 44 83 70
- Herr M. Mücke-Freihofner (Vors. d. PGR): 0178 3 57 17 70

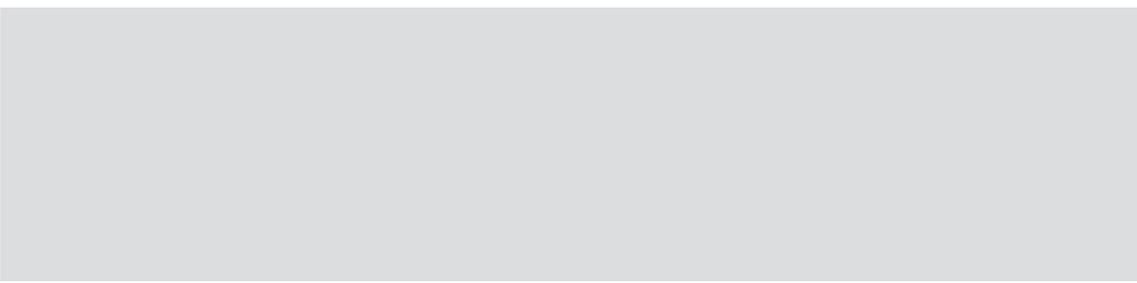
E-Mail: querfurt.st-bruno.leitungsteam@bistum-magdeburg.de

weitere Hauptamtliche in der Region:

- Pfr. J. Bahrke (seelsorgl. Ansprechpartner für Sangerhausen): 03464 5 44 83 70, joerg.bahrke@bistum-magdeburg.de
- GemRefin. Frau F. Scherf (seelsorgl. Ansprechpartnerin für Eisleben): 0176 61 08 47 74 oder 03475 20 09 707, franziska.scherf@bistum-magdeburg.de
- Pfr. S. Hansch (seelsorgl. Ansprechpartner für Hettstedt): 0174 675 27 67, stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gottesdienste der Kath. Pfarrei St. Bruno von Querfurt

26.07.2024	18:00 Uhr	Röblingen Annafest mit Musik, Speis & Trank	17.08.2024	18:00 Uhr	Nebra Eucharistiefeier
28.07.2024	10:00 Uhr	Querfurt Wort-Gottes-Feier	18.08.2024	10:00 Uhr	Röblingen Eucharistiefeier
03.08.2024	18:00 Uhr	Nebra Wort-Gottes-Feier	25.08.2024	10:00 Uhr	Querfurt Wort-Gottes-Feier
04.08.2024	10:00 Uhr	Röblingen Wort-Gottes-Feier	31.08.2024	18:00 Uhr	Nebra Wort-Gottes-Feier
11.08.2024	10:00 Uhr	Querfurt Eucharistiefeier	01.09.2024	10:30 Uhr	Kloster Huysburg Eucharistiefeier zur Bistumswallfahrt



NT.de/digital

LESEN WIE GEDRUCKT

Die digitale Ausgabe des Naumburger Tageblattes





verspielte Kostbarkeiten

Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
Museum Schloss Neuenburg
Schloss 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

www.schloss-neuenburg.de

Porzellane aus der Sammlung Krzeminski
Sonderausstellung im Gewölbekeller

29|6|2024 bis 2|2|2025

Öffnungszeiten der Schwimmbäder in der Verbandsgemeinde Unstruttal

Schwimmbad Freyburg (Unstrut)

Montag bis Sonntag: 10.00 bis 19.00 Uhr
Bei schönem Wetter auch bis 20 Uhr

Eintritt Kinder: 2,00 €, Erwachsene: 3,00 €



Nebraer Schwimmbad

Vorsaison: tägl. ab 10 Uhr bis max. 20 Uhr
Hauptsaison: tägl. ab 9 Uhr bis max. 20 Uhr
(wetterbedingt)

Tel. 034461-22117

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!





27.-28. Juli 2024



Samstag

**14 Uhr Traditioneller Buttenlauf
Traktortreffen
Kaffee & Kuchen
18 Uhr Winzergottesdienst
Winzerparty mit BARfuss**

Frühschoppen

- 10 Uhr Volleyballturnier

(Anmeldungen bis Samstag 21 Uhr)

13 Uhr Kinderfest mit Stichnoth Events

Kaffee & Kuchen

Ausklang mit Zilli's Mugge

Sonntag



Sie wollen Ihr Haus verkaufen?

Wir beraten Sie gern kostenlos und unverbindlich. Vertrauen Sie auf unsere 34 Jahre Erfahrung im Immobilienverkauf.

100 % kostenlose Wertermittlung im Rahmen des Verkaufs

Immobilienbüro Petra Höhne
www.hoehne-immobilien.de
Tel.: 034771-22870 • Mobil: 0172-3483149




Landschafts- und Pflasterbau Gorn

- Einbau von Zisternen und biologischen Kleinkläranlagen
- Klärgrubenumbindung
- Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)
- Pflasterreinigung
- Hofgestaltung

Telefon: 03 46 72/9 36 88 An der Golle 4a
Funk: 01 73/3 61 74 97 06642 Kaiserpfalz
E-Mail: harald.gorn@t-online.de OT Memleben

RUDOLPH ANWALTSKANZLEI



RECHTSANWÄLTIN
Beatrice Rudolph
Am Kirschweg 74
06632 Freyburg / Unstrut

FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT
Tätigkeitsgebiete: Strafrecht, Verkehrsrecht, Familienrecht

Fon: +49 34464 359204
E-Mail: info@anwaltskanzlei-rudolph.de
Website: www.anwaltskanzlei-rudolph.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserer **Fenster- und Türenwelt.**

Bei uns erhalten Sie das **Komplett-Paket** vom **professionellen Aufmaß** bis zur **fachgerechten Montage!**

Fenster- und Türenwelt
Buttstädter Str. 44
99510 Apolda
Tel.: 03644/507960
www.Integral-Fenster.de



Fenster, Türen, Rolltore und Solar Baustoffhandel Michael Orwat

Verkauf, Einbau, Service

Obere Straße 9, 06647 Fimmelnd/ OT Saubach
Mobil: 01 72-3 64 36 51

NT.de/anzeigen

NETTE MENSCHEN SAGEN DANKE

mit einer Anzeige in der Rubrik „Glückwünsche und Persönliches“

Dietlind Weber
Mediaberaterin

☎ 03445 2307836
☎ 0175 9361210
@ dietlind.weber@nt.de

Sarah Feustel
Backoffice / Innendienst

☎ 03445 2307833
☎ 0175 9361202
@ sarah.feustel@nt.de

NT.de Naumberger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

BAUTISCHLEREI Fachpartner von **Integral**

TREPPENBAUBETRIEB

KNOBLAUCH
Qualität seit 1899

Steinburg 9a
06647 Fimmelnd/
OT Steinburg
Tel. 03 44 65/2 05 28
Mobil 01 71/2 45 91 21
Fax 03 44 65/2 06 71
info@treppenbau-tischlerei.com
www.treppenbau-tischlerei.com

- Treppenbau und Treppensanierung
- Treppenstufenbeleuchtung für neue & vorhandene Stufen
- Fenster und Türen aus Holz, Kunststoff und Aluminium
- Innenausbau, Rollläden, Rolltore, Hof- und Garagentore

Anzeigenannahme

☎ **Telefon:**
0345 565 2266
Mo. - Fr. 7 - 18 Uhr
Sa. 7 - 12 Uhr

@ **E-Mail:**
anzeigen@mz.de

NT.de Naumberger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

Optik Große

06632 Freyburg - Markt 7
) (03 44 64) 2 73 34
🌐 www.optik-grosse.de

Mo. 08:00 - 13:00 Uhr
Di. bis Fr. 08:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Reinhard Huche
Dachdecker- und Bauklempnerarbeiten GmbH & Co. KG

- Steildächer
- Flachdächer
- Schornsteine
- Holzarbeiten
- Klempnerarbeiten
- Neubau
- Sanierung
- Asbestplatten-demontage
- Gerüstbau

Aufs Dach - nur einen vom Fach!

Tannengärten 14 • 06636 Laucha • Tel. 034462/20384 • Fax 034462/61035
Mobil: 0176/12203841

Stieberitz DACHDECKER GmbH

- Dachsanierung
- Neueindeckung
- Fassadenverkleidung

Sachverständigenbüro Frank Niehoff Dachdeckermeister

- Wertgutachten
- Schadensgutachten
- Rechnungs- & Aufmaßprüfung

Oberteich 10 • 06642 Nebra • Tel.: (03 44 61) 2 45 04 • Fax: (03 44 61) 2 45 06



PASST PERFEKT ZUSAMMEN!

biber post und **MZZ-Briefdienst** gemeinsam stark
in Sachsen-Anhalt!

Immer in Ihrer Nähe. Ihr regionaler Ansprechpartner
für Brief-, Paket- und Transportdienstleistungen.



Wir suchen zum sofortigen Einstieg
motivierte und zuverlässige:

Zusteller (m/w/d)

ab 18 Jahre

in Naumburg, Freyburg & Laucha

Informationen unter Telefon: 03 44 41 / 44 67 13

Wir bieten Ihnen:

unbefristetes Arbeitsverhältnis | soziale Absicherung
Zustellbezirk möglichst in Wohnortnähe | kaum Anfahrtsweg

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:
mzz-bewerbung@mz.de

Mitteldeutsche Zeitung/MZZ GmbH
Hallesche Straße 1, 06686 Lützen OT Zorbau

BÜROARBEIT

IST NIX FÜR DICH?

DANN WERDE ZUSTELLER!*

*m/w/d

UND DAS IST FÜR DICH DRIN:

- ✓ pünktliche Bezahlung in unbefristeter Festanstellung in Voll-/Teilzeit oder auf Minijob-Basis
- ✓ sicherer Arbeitsplatz mit planbaren Arbeitszeiten
- ✓ Arbeitsbeginn sofort
- ✓ gern auch für Ungelernte, auch ohne Lebenslauf
- ✓ Einarbeitung durch erfahrene Mitarbeiter

jetzt-zusteller-werden.de

oder anrufen: **Telefon: 0345/565-6565**



MEDIENGRUPPE
Mitteldeutsche Zeitung



NOTAR Stephan Baron von der Trenck

Sprechtage Nebra und Freyburg

Der Sprechtag in Nebra findet im Rathaus der Stadt Nebra, Promenade 13, statt.

Der Sprechtag in Freyburg findet im ANISIUM der Winzervereinigung, Querfurter Str. 10, statt.

Der Zugang ist barrierefrei.

Die Termine werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde bekanntgegeben.

Telefonische Terminvereinbarung über unser Büro in Naumburg.

Wir helfen Ihnen gerne!

Lindenring 47 A · 06618 Naumburg (Saale)
Telefon: 0 34 45 / 2 61 43
www.notar-trenck.de · info@notar-trenck.de

Neueröffnung seit 01.07.2024



THERESA NEUMANN
STEUERBERATERIN

Schloßhof 6 · 06642 Nebra
034461 561690

info@stbneumann.com

- Lohnbuchhaltung
 - Finanzbuchhaltung
 - Gewinnermittlungen
 - Jahresabschlüsse
 - Erstellung von Steuererklärungen
- u.a.

unter allen wipfeln ist ruh? Waldbestattung im RuheForst® Marienthal

Ruhe finden im Herzen des Waldes, im Wandel der Jahreszeiten, im Einklang mit der Natur.

RuheForst® Marienthal

Kastanienallee 13 | 06648 Eckartsberga OT Marienthal
Tel.: 034467 2798-70 | Mail: info@ruheforst-marienthal.de
www.ruheforst-marienthal.de



www.RuheForst.de

schneller und preiswerter
Zuschnitt von
Fensterbänken und Treppenstufen



◆ Teutschenthal 034601 22474
◆ Querfurt 034771 739168
◆ Mücheln 034632 23344
www.strecker-natursteine.de



NT.de/leben



GUTER RAT IST NICHT TEUER

Täglich Ratgeberseiten in Ihrem Naumburger Tageblatt

NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

NT.de/digital

LESEN WIE GEDRUCKT

Die digitale Ausgabe des Naumburger Tageblattes



**WIR SUCHEN
MITARBEITER
FÜR UNSERE
WERKSTATT**



Krämer Motorgeräte
Ziegelohring 3
06636 Laucha/U.
www.kraemer-laucha.de
info@kraemer-laucha.de
034462 / 22204



Krämer
Motorgeräte, Garten- & Kommunaltechnik

**Entrümpelung
Haushaltsauflösung**

☎ **01520 1729657**
Tel. 03445 7387985
Mail T.Lampert@lampert.de
Hans Thomas Lampert
Spechtsart 23 • 06618 Naumburg
günstig • zuverlässig • mit Wertanrechnung



GmbH
RAUSCHENBACH
Feiern rund ums Leben
Beerdigungsinstitut
Naumburg · Lindenring 47B

☎ **03445 | 772 300**
- 24 h erreichbar -

GEÖFFNET VON MONTAG BIS FREITAG 08.30 - 15.00 UHR
24 H TELEFONISCH ERREICHBAR
034771-6210 • 0151-40409030

**Bestattung
Fach oHG**

Friedhofstr. 12
06268 Querfurt

- ERD-, FEUER-, SEE- & FRIEDWALDBESTATTUNGEN
- ERLEDIGUNG DIVERSER FORMALITÄTEN
- EIGENER TRAUERRAUM

BESTATTUNGFACH-QUERFURT@GMX.DE



**§ GUTER RAT
IST NICHT TEUER**

Täglich Ratgeberseiten in Ihrem Naumburger Tageblatt

NT.de/leben

NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

**KUNST- &
NATURSTEIN**

P E T E R

BRANDT

- Fensterbänke
- Treppen
- Mauerabdeckung
- Boden
- Sockelverkleidung
- Waschtische
- Küchenarbeitsplatten

Herrengarten 24 • Herrengosserstedt
Telefon: 03 44 67 21 50 9 • Fax: 03 44 67 61 0 32
www.naturstein-brandt.de • info@naturstein-brandt.de

Markus Brandt  www.grabmale-brandt.de

☎ **03 44 67 / 40 2 33**
Herrengosserstedt

Techniker- & Meisterbetrieb

Bestattungen & Floristik

Axel Schmidt GmbH

- Bestattungen aller Art
- Trauerreden
- Trauerfloristik
- Erledigung sämtl. Formalitäten
- Bestattungsvorsorge
- Tag- und Nachtbereitschaft

Eigene Trauerhalle und Trauercafé.

Büro Laucha
Glockenmuseumstr. 24
Tel. 03 44 62-30 90, Fax -3 09 19

Büro Freyburg, Jahnplatz 7
Tel. 03 44 64-2 80 57

www.Bestattungen-Axel-Schmidt.de

*Auch in der
Trauer gibt es
Licht*

Bestattungshaus
An der Finne GbR

24h telefonisch erreichbar:
Tel.: 034465 851001
E-Mail: finnebestattung@gmx.de
www.BestattungshausAnderFinne.de

Bestattungshaus An der Finne GbR
Badeplatz 3
06647 Bad Bibra




Mit geplanter **Neueröffnung** unseres **Stationären Lazarus Hospiz Bad Kösen**
- im August 2024 - suchen wir



- **Pflegfachkraft (m/w/d)**
- **Pflegfachkraft (m/w/d) als Dauernachtwache**

Sie haben Fragen? Die Bereichsleiterin der Lobetaler Altenhilfe freut sich über Ihren Anruf unter der Rufnummer 03338-66 281.

Sie möchten sich gern direkt bewerben? Dann lassen Sie uns Ihren Lebenslauf per Email an bewerbung@lobetal.de zukommen.
Wir freuen uns auf Sie!



Hoffnungstaler Stiftung
Lobetal

Bethel 

www.lobetal.de
Lazarus Hospiz Bad Kösen
Elly-Kutscher-Straße 8
06628 Naumburg OT Bad Kösen



ca. 400 Grabsteine in unseren Lagern,
preiswert und sofort lieferbar

- ♦ Teutschenthal 034601 22 474
- ♦ Querfurt 034771 73 91 68
- ♦ Mücheln 034632 23 344



www.strecker-natursteine.de